



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

### Mit Zustellungsurkunde

Ostwind Erneuerbare Energien GmbH  
Geschäftsführer, Herrn Dr. Bungart  
Gesandtenstraße 3  
93047 Regensburg

Dezernat: III  
Amt: Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Gebäude: (Schloss) Domplatz 9 in Merseburg, Zi. 336  
Bearbeiter: Herr Körner, Herr Ballenthin  
Tel.: 03461 40-1922  
Fax: 03461 40-1902  
E-Mail: Gerd.Koerner@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
67.2102-16-08G

Datum  
20.12.2017

## Genehmigungsbescheid

I

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der

**Ostwind Erneuerbare Energien GmbH**  
**Gesandtenstraße 3**  
**93047 Regensburg**

auf Antrag vom 21.12.2016 und den Ergänzungsunterlagen vom 31.01., 28.02. 24.03., 28.04., 18.05., 03.07., 11.08., 15.08., 06.09., 02.10., 13.10., 13.11. und 17.11.2017 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB)

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136, Leistung 3,45 MW, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m**

am Standort: Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 363  
Flur 2, Flurstück 1

zu errichten und zu betreiben.

- 2 Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- 3 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

**Hausadresse/  
Hauptstelle:**  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

**Nebenstellen mit Bürgerbüro:**  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

**Öffnungszeiten**  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de \*)

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III

### Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten für die unter Abschnitt I Nr. 1 dieses Bescheides genannten WKA.

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

##### Auflagen:

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der WKA aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der WKA ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt sind die errichteten WKA entsprechend einem bestätigten Lageplan einzumessen.  
Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89/UTM 32 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.  
Zwei Kopien dieser Einmessung sind spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Eine Kopie wird der zuständigen Bauaufsichtsbehörde übergeben.
- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.11.2020 mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.
- 1.7 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Aktenzeichen VII-297-17-BIA anzuzeigen.

##### Hinweise:

- 1.8 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
  - die Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA,
  - die Genehmigung nach § 19 NatSchG LSA.

- 1.9 Diese Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein (§ 13 BImSchG).
- 1.10 Die Genehmigung erlischt, wenn die WKA während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stilllegung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.11 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der NB untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.12 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.13 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.14 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.15 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

## **2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen:**

2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, der zuständigen Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen, welches die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WKA sichert. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit der Errichtung der WKA erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die zuständige Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Es ist eine Sicherheitsleistung für die WKA in Höhe von **164.541,30 €/WKA** zu leisten.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Landkreises Saalekreis, vertreten durch den Landrat, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Das Sicherungsmittel ist durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen, einrededefreien und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts zu leisten.

Bürgschaften müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden.

Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der WKA hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe **164.541,30 €/WKA** zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der WKA erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner / dem Bürgen herausgegeben werden darf.

#### **Hinweis zur Bedingung 2.1:**

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde muss die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung schriftlich bestätigen. Wird vorher mit der Ausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Bezug nehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 13.12.2016 ist die Antragstellerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die WKA vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WKA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WKA dauerhaft stillgelegt ist

- 2.2 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die bestehenden WKA
- W 6 auf dem Flurstück 60/11, Flur 5 der Gemarkung Wansleben,
  - W 7 auf dem Flurstück 34, Flur 5 der Gemarkung Wansleben und
  - W 8 auf dem Flurstück 31, Flur 5 der Gemarkung Wansleben
- spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen WKA 1 mindestens bis auf die Fundamente zurückgebaut sind. Die Fertigstellung des Rückbaus ist der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).

#### **Hinweis zur Bedingung 2.2:**

Die Bedingung ist zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit nach § 65 Abs. 1 BauO LSA i. V. m. dem Turbulenzgutachten vom 24.11.2016 erforderlich. Die zurückzubauenden WKA W 6, W 7 und W 8 werden im Turbulenzgutachten nicht mehr berücksichtigt.

#### **Auflagen:**

- 2.3 Die WKA sind an den im Lageplan dargestellten und mittels Koordinaten festge-

legten Standorten zu errichten (§ 71 Abs. 7 BauO LSA). Auf dieser Grundlage sind nach Fertigstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Einmessbescheinigungen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übergeben.

- 2.4 Der Mutterboden ist zu sichern, zwischenzulagern und wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).
- 2.5 Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA Nr. 22/2014 vom 28.11.2014) der Prüferingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Ulrich Beyer beauftragt worden.

**Prüfergebnis:**

Die Prüfung der WKA (mit Typenprüfung) beschränkt sich auf die Fundamente ohne Berücksichtigung des Auftriebes und auf die Nachweise für die Pfahlgründung. Die Standsicherheit ist unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gegeben und wird mit dem Prüfbericht Nr. N/417/016-1 vom 28.02.2017 bestätigt.

- a) Der Baubeginn ist dem Prüferingenieur für Standsicherheit rechtzeitig anzukündigen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).
  - b) Vor dem Betonieren des Fundamentes ist eine Baugrund-/Baugrubenabnahme durch einen Baugrundsachverständigen durchzuführen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenprüfung angesetzten Werten ist zu bestätigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Prüferingenieur für Standsicherheit sowie der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.
  - c) Bei der Bauausführung der Pfahlgründung sind die Festlegungen in DIN 1054 (Grundbau; Ausgabe 2005-01) sowie EA - Pfähle in vollem Umfang zu beachten. Die sich aus der statischen Berechnung ergebenden (Mindest-) Einbindelängen sind zwingend einzuhalten (vgl. hierzu auch DIN EN 1536 Pkt. 8.1.1.3).
  - d) Die Aufsicht und Überwachung der Pfahlherstellung sind auf der Grundlage der DIN EN 12699 umzusetzen.
  - e) Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüferingenieur für Standsicherheit. Die Abnahme der Bewehrung des Fundamentes wird vom Prüferingenieur für Standsicherheit durchgeführt und ist rechtzeitig anzukündigen.
  - f) Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Beton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
  - g) Die Konformitätsbescheinigungen der WKA sind vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.6 Der verantwortliche Bauleiter i. S. § 55 BauO LSA hat die Übereinstimmung der Bauausführung der WKA mit dem Typenprüfbericht (Konformitätserklärung) zu bestätigen und der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 2.7 Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rückbaus der bestehenden WKA W 6, W 7 und W 8 ist die Löschung der eingetragenen Baulasten der WKA W 6, W 7 und W 8 bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
- 2.8 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Rückbaunachweis WKA W 6, W 7, W 8 (Protokolle, Bildmaterial, Entsorgungs-

- nachweise etc.),
- Nachweis der Absteckung (Absteckriss),
- Prüfbescheinigungen von Sachkundigen bzw. Prüfsachverständigen für:
  - Blitzschutzanlage,
  - Sicherungseinrichtungen für die Personenrettung.

- 2.9 Entsprechend der abgegebenen Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch ist durch die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger die WKA, einschließlich der Fundamente spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu beseitigen. Im Zuge des Rückbaues sind die Bodenversiegelungen zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 2.10 Die dauerhafte Aufgabe der Nutzung der WKA, der Rückbau der WKA und die Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 60 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA; § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

**Hinweise:**

- 2.11 Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei der Bauausführung sind die „Allgemeinen Hinweise zur Baugenehmigung“ des Landkreises Saalekreis zu beachten.
- 2.12 Der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, sind folgende Bauzustände anzuzeigen: Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) und die Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.13 Entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch sind die WKA, einschließlich der Fundamente, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu beseitigen. Im Zuge des Rückbaues sind die Bodenversiegelungen zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die zurückzubauenden WKA W 6, W 7 und W 8 befinden sich in der Gemarkung Wansleben. Zuständig ist hier die Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz.
- Die dauerhafte Aufgabe der Nutzung bzw. der Rückbau der bestehenden WKA W 6, W 7 und W 8 ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Formular Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA schriftlich anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung des Rückbaus der bestehenden WKA W 6, W 7 und W 8 müssen die eingetragenen Baulasten gelöscht werden. Die Löschung der Baulasten in der Gemarkung Teutschenthal ist bei der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, zu beantragen. Die Löschung der Baulasten in der Gemarkung Wansleben ist bei der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Mansfeld-Südharz, zu beantragen.
- 2.14 Die Durchführung wiederkehrender Prüfungen hat entsprechend Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik Reihe B Heft 8) zu erfolgen.

**Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

**Auflagen:**

- 3.1 Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.
- 3.2 Die Antragstellerin hat mindestens 12 Wochen vor Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen den Übersichtsplan in 2-facher Ausfertigung, den Lageplan in 3-

facher Ausfertigung mit den Angaben Gemarkung, Flur und Flurstück, eine tabellarische Übersicht mit allen betroffenen Gemarkungen, Fluren, Flurstücken und deren Eigentümern sowie eine kurze Beschreibung der Arbeiten beim Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Landkreis Saalekreis, einzureichen, damit das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst, die entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe durchführen kann.

- 3.3 Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist dem Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Landkreis Saalekreis, zu übergeben.
- 3.4 Das „Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V 105, V 112, V 117, V 126 und V136“ (hier: V 136), Revision 01, IS-ESM2-MUC/eb, 29.04.2016, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, ist vollumfänglich umzusetzen.
- 3.5 Bis zur Inbetriebnahme der WKA ist nach der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ (Mai 2007) ein Feuerwehrübersichtsplan aufzustellen.  
Folgende Mindestangaben sind erforderlich:
- Darstellung des Standortes der Anlage,
  - Zufahrten (einschließlich der Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen),
  - Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
  - Festlegung von Absperrflächen (Absperrradien).

#### **Hinweis:**

- 3.6 Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.
- 3.7 Die ausgewiesenen Flächen für das geplante Vorhaben sind als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.
- 3.8 Das Technische Polizeiamt kann zum Beispiel aus technischen oder personellen Gründen eine Überprüfung ablehnen. In diesem Falle müsste der Antragsteller selbst und auf eigene Kosten eine private Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung beauftragen.
- 3.9 Der Antragsteller kann die betreffenden Flächen auch durch eine private Kampfmittelräumfirma überprüfen lassen.  
Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der Antragsteller zu tragen.

## **4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.1 Immissionen durch Geräusche, Schatten, Licht**

#### **Auflagen:**

- 4.1.1 Die WKA vom Typ Vestas V 136, Leistung je 3,45 MW sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Der immissionsrelevante Schalleistungspegel, angegeben als oberer Vertrauensbereich, von 107,7 dB(A) darf für jede WKA nicht überschritten werden.
- 4.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Schallminderungstechnik (Nr. 2.5 und 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu gewährleisten.  
Insbesondere ist über die gesamte Betriebsdauer der WKA die Einhaltung des vorgegebenen Schalleistungspegels zu sichern. Außerhalb des Nahbereiches von

300 m um die WKA dürfen die Betriebsgeräusche nicht mit relevanten Auffälligkeiten (Ton- und Impulshaltigkeiten) behaftet sein.

- 4.1.3 Die WKA sind so zu betreiben, dass in Summe mit den bisher errichteten und genehmigten WKA, an allen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/Jahr für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 h/Jahr nicht überschritten wird.
- 4.1.4 Auf Grund der prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte ist für die geplante WKA die Installation einer Schattenabschaltautomatik zwingend erforderlich. An den WKA ist ein Schattenwurfmodul zu installieren, welches die Abschaltzeiten regelt. Dazu sind durch eine Fachfirma für die Immissionsorte die erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Abschaltautomatik muss die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.
- 4.1.5 Beim Einsatz der Abschaltautomatik sind die meteorologischen Parameter zu berücksichtigen. Bei Sonnenschein mit einer Strahlungsstärke von  $> 120 \text{ W/m}^2$  ist anstelle des in NB 4.1.3 genannten ersten Wertes eine tatsächliche Beschattungsdauer von  $< 8 \text{ h/Jahr}$  einzuhalten.
- 4.1.6 Der Einbau der Abschaltautomatik ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z. B. mit einer Bestätigung der Firma, welche die WKA errichtet) spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz nachzuweisen. Die Nachweise über die entsprechenden meteorologischen Daten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

## 4.2 Betriebseinstellung

### Auflagen:

- 4.2.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der WKA einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
  - Verbleib der beim Abbruch der Anlage anfallenden Materialien,
  - Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlage durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.
- 4.2.2 Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 4.2.3 Auch bei einer Stilllegung sind die WKA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- 4.2.4 Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.
- 4.2.5 Zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion ist der Boden von der Standortfläche der WKA, dem Zufahrtsweg und der Kranstellfläche aufzulockern.

### **Hinweis:**

- 4.2.6 Soll die Fläche nach dem Rückbau der Anlage wieder ackerbaulich genutzt werden, ist der Boden auf der Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu untersuchen. Für eine landwirtschaftliche Nutzung sind 70% der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht zu überschreiten.

### **4.3 Betriebssicherheit - Eisabwurf**

#### **Auflage:**

Eisabwurf über die Rotorblätter der WKA ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Die WKA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Bei Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die WKA in Ruhestellung zu halten.

### **5 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit**

#### **Auflagen:**

- 5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV).
- 5.2 Für die Baustelle ist gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser hat die Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31) zu beachten.
- 5.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
  - bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
  - geeignete Abböschung von Erdwänden, so dass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.
- Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden (§ 3 Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1).
- 5.4 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 Nr. 8 und der ASR A3.4/3 Nr. 7).
- 5.5 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Betreten der Baustelle durch Unbefugte zu verhindern.

- 5.6 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen (§ 16 DGUV V38).
- 5.7 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der WKA (wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzausrüstung beim Besteigen der WKA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der WKA vor Betreten des Maschinenhauses) ist anzubringen (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3).
- 5.8 Vor Inbetriebnahme der WKA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit (hier: Wartung und Instandsetzung) verbundene Gefährdung zu ermitteln (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV).
- 5.9 Die mit der Instandhaltung, Wartung und Prüfung von Windenergieanlagen beschäftigten Arbeitnehmer sind über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die VDSI-Regel 1/2013 „Inhalte von Arbeitsschutzunterweisungen und Schulungen in der Windenergie“ definiert einen Standard, wie Beschäftigte in der Windenergie zu unterweisen und zu schulen sind und sollte daher beachtet werden (§ 12 ArbSchG).
- 5.10 Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel (z. B. Fallschutzsystem) und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Aufstiegshilfe) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 , § 14, § 15 und § 16 BetrSichV).
- 5.11 Es ist sicherzustellen, dass während des Aufenthalts von Personen im Maschinenhaus stets ein sicheres funktionsfähiges Rettungs- und Abseilgerät zur Verfügung steht.
- 5.12 Die gesundheitliche Eignung von Beschäftigten bei Höhenarbeiten sowie Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist durch eine Untersuchung nach den Grundsätzen G 41 bzw. G 25 nachzuweisen.
- 5.13 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die WKA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der WKA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten.  
Die schnelle Erreichbarkeit der WKA ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.  
Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass ein Notruf durch das Baustellenpersonal oder Servicepersonal jederzeit abgesetzt werden kann (§ 10 ArbSchG).

#### **Hinweise:**

- 5.14 Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz zur Sicherheit bei der Verwendung von Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen in Windenergieanlagen ist zu beachten (wurde veröffentlicht im Ministerialblatt MBl. LSA Nr. 11/2016 vom 29.03.2016, S. 195).
- 5.15 Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser

Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.

- 5.16 Die in den WKA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2).

Aufstiegshilfen nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen. Die maximale Frist für die wiederkehrende Hauptprüfung beträgt 2 Jahre und zudem besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Zwischenprüfung in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2).

## **6 Abfall-/Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Auflagen:**

- 6.1 Ist durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise eine Verunreinigung des Bodenaushubs oder des Untergrundes mit Schadstoffen nicht auszuschließen oder werden Altablagerungen im Boden angetroffen, ist die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Verfüllung der Baugrube zu informieren.
- 6.2 Flächen, die nur temporär durch die Maßnahme beansprucht werden (z. B. Baustelleneinrichtungen, mobile Baustraßen, Lager- und Montageflächen, Hilfskran- und Kranaufbauflächen, Überfahrungen), sind nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wieder herzustellen.
- 6.3 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub, Baustellenabfälle, Schmierstoffe, Öle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.  
Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.
- 6.4 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse, u. Ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.5 Alle anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger für die Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) einzustufen. Bei der Einstufung muss der Abfallerzeuger auch die Gefährlichkeit der anfallenden Abfälle beachten. Wenn ein Abfall eine nach § 3 Abs. 2 AVV genannte Eigenschaft erfüllt, ist der Abfall als gefährlicher Abfall einzustufen.
- 6.6 Die bei Realisierung der Baumaßnahmen gegebenenfalls bedingten Straßensperungen sind rechtzeitig mit der Kommune und der Entsorgungsgesellschaft mbH (03461-4400) abzustimmen.
- 6.7 Nach Betriebseinstellung ist die WKA fachgerecht zu demontieren und zu entsorgen. Alle versiegelten Flächen sind vollständig zurückzubauen. Der Boden ist aufzulockern, um die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren. Soll die Fläche nach dem Rückbau der Anlagen wieder ackerbaulich genutzt werden, ist der

Boden nach BBodSchV zu untersuchen. Für eine landwirtschaftliche Nutzung sind maximal 70% der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nachzuweisen.

### **Hinweise:**

- 6.8 Für den Planungsbereich der WKA sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Landkreises Saalekreis keine Altlastverdachtsflächen erfasst.
- 6.9 Wie im Antrag dargestellt, wird das Schutzgut Boden durch eine Vollversiegelung der 2 WKA von 890 m<sup>2</sup> Ackerfläche nachteilig beeinträchtigt. Durch die Kranstellflächen und Zuwegungen erfolgt eine Teilversiegelung von 10.240 m<sup>2</sup>, wovon 5.295 m<sup>2</sup> bereits bestehen. Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden. Erforderliche Flächenversiegelungen können durch Entsiegelung an anderer Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 7 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ausgeglichen werden.
- 6.10 Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle haben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.
- 6.11 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) über eine gültige Zertifizierung verfügt und diese bei der zuständigen Behörde nach § 53 KrWG angezeigt hat.

## **7 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen**

- 7.1 Durch die zuständige Luftfahrtbehörde muss eine Veröffentlichung für jede WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-05/2017 über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede WKA separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:
1. DFS Bearbeitungsnummer: TWR/BL-ST 10000-1 und ST 10000-2
  2. Name des Standortes,
  3. Art des Luftfahrthindernisses,
  4. geographische Standortkoordinaten Grad, Minuten, Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
  5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund),
  6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN) und
  7. Hindernisbefeuerng (Beschreibung).
- 7.2 An jeder WKA ist die nachfolgend aufgeführte Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

**Tageskennzeichnung:** Die Rotorblätter der WKA sind jeweils weiß oder grau im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot ] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038) verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Nachtkennzeichnung: Die Nachtkennzeichnung der WKA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (2.000 cd; hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50,00 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), „Feuer W, rot“ (100 cd) oder „Feuer W, rot ES (100 cd)“ und Blattspitzenhindernisfeuer (10 cd).

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen, Ziffer 8.1.

Bei der Ausrüstung von WKA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer, das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ausgeführt werden. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf einer WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, die „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrschaltung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, sind diese zu WKA-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 7.3 Der Bauherr hat der zuständigen Luftfahrtbehörde eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind der zuständigen Luftfahrtbehörde über die zuständige Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-05/2017 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Der zuständigen Luftfahrtbehörde ist über die zuständige Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Art der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

#### **Hinweis:**

- 7.6 Beim Einsatz des „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

## **8 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen**

- 8.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, der zuständigen Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel, welches die Kosten für Ersatz- und/oder Kompensationsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sichert, vorzulegen. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit der Errichtung der WKA erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die zuständige Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Es ist eine Sicherheit in Höhe von **15.000,00 €/WKA** zu leisten.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Landkreises Saalekreis, vertreten durch den Landrat, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 BGB genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Erfolgt die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, ist für jede WKA eine Bürgschaft getrennt auszustellen und diese bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der WKA hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe von **15.000,00 €/WKA** zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung, insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflegemaßnahmen erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner/dem Bürgen herausgegeben werden darf.

- 8.2 Die Genehmigung tritt erst in Kraft, wenn vom Antragsteller der Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Sicherung der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahme A2 durchgeführt werden soll, vorgelegt wurde und diese von der Naturschutzbehörde schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt wurden.

#### **Auflagen:**

- 8.3 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kap. 6.1 angegebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind umzusetzen. Der Zeitpunkt und die Ausführung der Maßnahmen richten sich nach den Angaben des LBP, Anhang C (Maßnahmeblätter), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

Abweichend bzw. ergänzend zum LBP werden folgende Regelungen getroffen:

Abweichend vom Maßnahmenblatt V3 sind die WKA zum Schutz der Fledermäuse wie im faunistischen Sondergutachten Fledermäuse (Kap. 4, S. 22) dargelegt abzuschalten.

Ein erneutes Höhenmonitoring ist nicht durchzuführen, da die derzeitigen Kenntnisse über die Gefährdung der Fledermäuse ausreichen, um die Abschaltung zu rechtfertigen.

- 8.4 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kap. 6.3 angegebenen Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 sind vollständig umzusetzen. Der Zeitpunkt und die Ausführung der Maßnahmen richten sich nach den Angaben des LBP, Anhang C (Maßnahmeblätter), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

Abweichend bzw. ergänzend zum LBP werden folgende Regelungen getroffen:

Die Maßnahme A2 - ausgenommen der Ausführungszeitraum - ist gemäß den Angaben des Maßnahmenblatts A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans - Überarbeitung zum Schutzgut Landschaft - vom Mai 2017 auszuführen.

Die Maßnahme A1 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlagen vollständig umzusetzen. Maßnahme A3 ist in der ersten Pflanzperiode, die auf den Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der Anlagen folgt, umzusetzen. Die Maßnahme A2 ist im ersten Winterhalbjahr nach Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der Anlagen zu beginnen und über einen Zeitraum von 25 Jahren fortzuführen (2 Jahre Entbuschung und Mahd, anschließend 23 Jahre Beweidung).

- 8.5 Die Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde mindestens drei Werktage in Voraus anzuzeigen.
- 8.6 Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist gegenüber der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten.  
Die jährliche Berichterstattung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.  
Mit dem Bericht sind folgende Angaben zu übermitteln:
- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen, Datum der Genehmigung,
  - Name und Anschrift des Vorhabensträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
  - Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme, Größe der Fläche,
  - kartografische Darstellung (möglichst auf Grundlage der Topografischen Landeskartenwerke),
  - Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmeflächen,
  - Ausgangsbiotop oder -biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
  - Zielbiotop oder -biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
  - vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
  - Pflegemaßnahmen (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen) und
  - sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind:  
Ergebnisse von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs.

## 9 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Auflagen:

- 9.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist gemäß § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) durch die Antragstellerin drei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) sowie der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Bauablaufplan beizufügen.
- 9.2 Die archäologische Begutachtung der Erdarbeiten durch einen Beauftragten des LDA ist zu ermöglichen.
- 9.3 Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sofort dem LDA sowie der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
- 9.4 Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale sind deren Dokumentation und Bergung zeitlich und finanziell durch die Antragstellerin zu gewährleisten (§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

## **10 Agrarrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Hinweise:**

- 10.1 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten. Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und ggf. Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen. Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell auszugleichen. Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen nach der Errichtung der WKA durchzuführen.
- 10.2 Dem Bewirtschafter der betroffenen Fläche ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15. Mai, erfolgen kann.
- 10.3 Nach § 15 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Dem Bauherr obliegt die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (§ 1a BauGB, § 1 BBodSchG).
- 10.4 Beim Rückbau der teilversiegelten Montageflächen wird darauf hingewiesen, dass bei der Tiefenlockerung nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Bodenstruktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.
- 10.5 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 10.6 Die Entwicklung von Ruderalvegetationen um das Fundament der WKA ist unter dem Aspekt des entstehenden Unkrautdruckes für benachbarte Ackerflächen ungünstig. Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen (z. B. Eintrag von Unkrautsamen) auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.

## **IV**

### **Begründung**

#### **1 Antragsgegenstand**

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, beantragte am 21.12.2016 beim Landkreis Saalekreis eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA vom Typ Vestas V 136, Leistung 3,45 MW, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m am Standort Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 363 und Flur 2, Flurstück 1.

## 2 Genehmigungsverfahren

Windkraftanlagen sind unter Nr. 1.6 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der WKA nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind.

Der Landkreis Saalekreis ist als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 i. V. m. Nr. 1.1.8 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) sachlich und nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. v. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für diese Anlagen.

Durch den Antragsteller wurde beantragt, das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 07. Juni 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, am 08. Juni 2017 im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis und am 10. Juni 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgaben Halle, Saalkreis und Mansfelder Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 19. Juni 2017 bis einschließlich 19. Juli 2017 in den Gemeinden Seegebiet Mansfelder Land und Teutschenthal sowie in der Kreisverwaltung Saalekreis.

Die Einwendungsfrist endete am 02. August 2017. Von 422 Einwendern wurden form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, so dass am 21. September 2017 der Erörterungstermin im Kultur- und Gemeindezentrum der Gemeinde Teutschenthal stattfand.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landkreis Saalekreis
  - Amt für Bauordnung und Denkmalschutz (SG Bauaufsicht, SG Städtebau und Raumordnung, SB Denkmalschutz),
  - Bauamt, SG Straßenbau,
  - Umweltamt (SG Immissionsschutz; SG Naturschutz, Wald und Forstwirtschaft; SG Abfall und Bodenschutz; SG Gewässerschutz),
  - Ordnungsamt (SG Brandschutz, SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst),
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Referat 307, Verkehrswesen (obere Luftfahrtbehörde),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
  - Referat Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster
- Gemeinde Teutschenthal,
- Landesreferenzstelle für Fledermausschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,
  - Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd,
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, NL Mitte-Ost,
- MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgemeinschaft Strom mbH,
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgemeinschaft Gas mbH,

- 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb,
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH,  
(im Auftrage der ontras Gastransport GmbH und der Verbundnetz Gas AG)
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Das Ergebnis der Erörterung der entscheidungserheblichen Einwendungen zu den beantragten WKA in der Gemarkung Teutschenthal wurde bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag wie folgt berücksichtigt:

## **1. Schall, Schatten, Infraschall**

### **1.1 Geräuschemissionen**

**Als Referenzanlage für die Geräuschemissionsprognose wurde eine kleinere Anlage mit anderen geometrischen Abmessungen verwendet. Es wird bezweifelt, dass die ermittelten Daten auf die geplanten WKA übertragbar sind.**

**Trotz der Einhaltung der Grenzwerte werden die Geräusche der vorhandenen WKA durch die Unregelmäßigkeit als besonders störend und belästigend empfunden. Es wird befürchtet, dass durch die größeren Anlagen der Geräuschpegel zunimmt und die Geräusche auch in größerer Entfernung als bisher störend wahrgenommen werden.**

Die Schallimmissionsprognose wurde vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI) erstellt. Die DEWI GmbH ist akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025 und MEASNET und als unabhängige Institution für die Durchführung von Messungen und Gutachten anerkannt.

Die Berechnung der Schallimmissionsprognose erfolgt dabei nicht mittels einer Referenzanlage. Die Bestandsanlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt. Gutachterliche Untersuchungen der Schalleistungspegel für die einzelnen Anlagentypen sind Berechnungsgrundlage. In die Ermittlung der Beurteilungspegel sind Zuschläge für ton- bzw. impulshaltige Geräusche einbezogen. Das im Kriterienkatalog des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle festgesetzte Abstandskriterium von 1000 m zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung wird grundsätzlich eingehalten.

Die an den maßgeblichen Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel waren mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen. In Auswertung der detaillierten Berechnungsergebnisse kommt es an den untersuchten Immissionspunkten zu keiner Überschreitung der Richtwerte in der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung.

**Im Erörterungstermin wurden Zweifel an der Schallimmissionsprognose insbesondere noch einmal damit bekräftigt, da die TA Lärm aus dem Jahre 1998 stammt und somit veraltet wäre.**

Die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)“ vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) wurde zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert und ist die verbindliche Norm zur Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens.

### **1.2 Schattenwurf**

**Die Richtwerte für die maximale Beschattungsdauer von 30 Tagen im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag werden bei vielen Grundstücken (Immissi-**

**onspunkten) überschritten. Es wird deshalb eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf befürchtet.**

**Das Schattenwurfgutachten enthält keine Festlegung von Abschaltzeiten.**

Die Schattenwurfprognose wurde vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI) erstellt. Die DEWI GmbH ist akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025 und MEAS-NET und als unabhängige Institution für die Durchführung von Messungen und Gutachten anerkannt.

Zur Erarbeitung der Schattenwurfprognose wurden 67 Immissionspunkte (Schattenrezeptoren) untersucht. Die detaillierten Berechnungsergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung weisen nach, dass der Jahresrichtwert von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an 60 der betrachteten Immissionsorte überschritten und an 7 weiteren nahezu ausgeschöpft wird. Der Tagesrichtwert von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer wird an 3 Immissionsorten überschritten.

Durch eine Fachfirma ist die Schattenabschaltautomatik zu installieren und zu programmieren. Neben den Zeitdaten aus der Schattenwurfprognose (Kalender) müssen entweder der WKA-Standort und die zu berücksichtigenden Flächen (Fenster, Terrassen) an den Immissionspunkten nach der Errichtung genau vermessen und die Ergebnisse neu berechnet werden oder die Zeitangaben entsprechend empirisch überprüft und korrigiert werden.

Die Abschaltautomatik muss die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.

Die WKA sind so zu betreiben, dass in Summe mit den bisher errichteten und genehmigten WKA, an allen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und von 30 min/Tag für die tatsächliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird.

**Die maximal astronomisch möglichen Beschattungszeiten werden durch die meteorologisch zu erwartenden Beschattungszeiten schöngerechnet.**

Bei den astronomisch möglichen Beschattungszeiten handelt es sich nicht um den realen Schattenschlag, sondern um den Worst Case (schlechtesten oder den ungünstigsten Fall), der theoretisch bzw. rechnerisch maximal möglichen Beschattungszeit. In den tatsächlichen meteorologischen Werten werden die realen Wetterverhältnisse am betreffenden Standort zugrunde gelegt. Grundlage bilden langjährige Messreihen des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen, von einem „schönrechnen“ kann also keine Rede sein.

**Der Betrieb von WKA verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer WKA ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite des Schattens ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektfläche. Bei großen WKA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden.**

Bestandteil des Schattenwurfgutachtens vom 14.06.2017 ist der Schattenwurfkalender. In diesem Anteil der Beschattungszeiten und der Beschattungszeiträume der einzelnen WKA an den betrachteten Immissionsorten dokumentiert.

Es wird genau nachgewiesen, welche Anlage welchen Beitrag zur Gesamtbeschattung des jeweiligen Schattenrezeptors liefert.

Der Schattenwurfkalender wird in Schattenabschaltautomatik programmiert. Der vom Einwender geforderte zu betrachtende Abstand von mehr als 1000 m wurde berücksichtigt.

Von den WKA gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen aus. Die Genehmigungsunterlagen wurden geprüft und es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen.

### 1.3 Optische Bedrängung

**Die Rotorblätter der WKA verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer WKA nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist.**

**Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches, insbesondere wird die Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung, auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die WKA in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der WKA und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.**

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WKA mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig keiner besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diesem groben Raster liegt die Überlegung zu Grunde, dass die optisch bedrängende Wirkung einer WKA mit zunehmendem Abstand regelmäßig abnimmt. Anders ausgedrückt: Je größer der Abstand zwischen einer WKA und einem Wohnhaus ist, desto mehr treten die Kriterien, die für die optisch bedrängende Wirkung einer WKA verantwortlich sein können, im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung in den Hintergrund (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09. August 2006 - 8 A 3726/05 - BauR 2007, BRS 70 Nr. 175, juris Rn. 51 ff., 81, 91 ff. und Beschlüsse vom 27. Juli 2015 - 8 B 390/15 -, BauR 2015, 1817. juris Rn. 29 ff., 36, vom 17. Juni 2016 - 8 B 108/15 -, ZUR 2016, 550, juris Rn. 41 ff. und vom 24. Februar 2017 - 8 A 2293/13 -).

Aufgrund der erheblichen Entfernung der WKA und des Fehlens besonderer atypischer Umstände scheidet eine Verletzung der bauplanungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahme durch eine optisch bedrängende Wirkung aus.

### 1.4 Lichtemission

**Es wird eine Belästigung durch die rote Befeuerung befürchtet. Bereits jetzt werden die roten Blinklichter nach Einbruch der Dunkelheit besonders störend empfunden. Durch die größeren Höhen der beiden neuen Windräder sind diese Blinklichter dann noch weiter sichtbar.**

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind Bauwerke, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten nur mit der Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigungsfähig. Durch die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt werden gutachterliche Stellungnahmen bei der Deutschen Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG und bei dem

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 18a LuftVG beantragt. Auf dieser Grundlage wird über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entschieden. Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG hat die obere Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt.

Entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 02. September 2004 (BAnz. S. 19937), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2007 (BAnz. S. 4471) besteht für die geplanten WKA eine Kennzeichnungspflicht.

Auf dieser Grundlage legt die obere Luftfahrtbehörde fest, welche Tages- und Nachtkennzeichnung an jeder WKA anzubringen ist.

Zur Minimierung der Belästigung durch die Befeuerng wurden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Schaltzeiten und Blinkfolge der Einzelbefeuerng im Windpark sind zu synchronisieren,
- für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtbefeuerng werden Dämmerungsschalter eingesetzt und
- Die Abstrahlung der Gefahrenfeuer darf unter der Einhaltung der technischen Spezifikation der AVV nach unten begrenzt werden.

## 1.5 Infraschall

**Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar. In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von WKA - Infraschall-Messungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer WKA (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.**

Nach einer Analyse der benannten Studie ist festzustellen, dass diese Aussage in dieser Form nicht enthalten ist.

Durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) wurde im Zeitraum von 2013 bis 2015 das Messprojekt „Tiefrequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen“ durchgeführt.

In der Auswertung der Messungen an WKA wurden folgende Erkenntnisse zusammengefasst:

1. „Die in der Umgebung von WKA gemessenen tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall setzen sich aus drei Anteilen zusammen:
  - Anlagengeräusche;
  - Geräusche, die durch den Wind in der Umgebung entstehen;
  - Geräusche, die am Mikrofon durch den Wind induziert werden.Der Wind ist stets als Störfaktor (Fremdgeräusch) bei der Ermittlung der Anlagengeräusche zu berücksichtigen. Die Messwerte unterliegen einer breiten Streuung.
2. In 700 m Abstand von den WKA war zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlagen gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den WKA.
3. Die gemessenen Infraschallpegel (G-Pegel) lagen in rund 150 m Entfernung von den eingeschalteten Anlagen zwischen 55 und 80 dB(G), bei ausgeschalteten Anlagen zwischen 50 und 75 dB(G). In Entfernungen von 650 bis 700 m liegen die G-Pegel sowohl bei ein- als auch bei ausgeschalteter Anlage zwischen 55 und 75 dB(G). Ursache der Streuung der Werte

sind stark schwankende Geräuschanteile, die vom Wind hervorgerufen werden.

## **2. Naturschutz, Artenschutz**

### **2.1 Monitoring**

**Entgegen den Monitoring-Ergebnissen werden sowohl der Rotmilan als auch verschiedene Fledermausarten von den Anwohnern häufig gesichtet. Die Qualität und Aussagekraft des Monitorings insgesamt wird bezweifelt.**

Zu den Beobachtungen der Anwohner gibt es keinen Widerspruch. Die Zweifel an der Qualität der Untersuchungen sind unbegründet.

Die Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen (vom Einwender als Monitoring bezeichnet) weisen ebenfalls mehrere Beobachtungen von Rotmilanen im Bereich der WKA nach (S. 19, avifaunistisches Gutachten), die auch bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die im Bereich der WKA nachgewiesenen Fledermausarten (mind. 8 unterschiedliche Arten).

### **2.2 Bodenmonitoring**

**Es gibt im Gutachten keine Hinweise über den Verbleib und die Behandlung der gefundenen Schlagopfer.**

Die aufgefundenen Schlagopfer wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 45 Abs. 4 und 5 BNatSchG) für weitere pathologische Untersuchungen an das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) übergeben.

**An der Aussagekraft bestehen erheblich Zweifel, weil die Anzahl der berücksichtigten Erhebungstage zu gering erscheint.**

Die Konzeption und die Durchführung des Schlagopfer-Monitorings wie auch der Detektorbegehung entsprechen den vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vorgegebenen Anforderungen und dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Nach Abschluss der Erhebung erfolgt zudem eine Hochrechnung der Schlagopfer, so dass auch die Tage bzw. Zeiten mit berücksichtigt werden, zu denen keine Schlagopfernachsuche stattfand.

**Schlagopfer, die nicht sofort verenden und deshalb nicht direkt unter der WKA gefunden werden, werden nicht gezählt bzw. berücksichtigt. Es wird eine hohe Dunkelziffer befürchtet.**

Nach heutigem Erkenntnisstand ist von einer nicht weiter einschätzbaren Dunkelziffer an Todesfällen unter den ziehenden Fledermäusen in Folge eines milden Barotraumas auszugehen, dass diese bei der Passage der WKA erleiden. Hierauf gibt es weder im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) noch im fledermauskundlichen Gutachten Hinweise. Trotzdem kommt das fledermauskundliche Gutachten zu der Schlussfolgerung, dass weitreichende Betriebs-einschränkungen erforderlich sind. Diese Einschränkungen sind geeignet, zumindest einen wesentlichen Teil der ziehenden Fledermäuse ohne eine Gefährdung an den neu geplanten WKA vorbeiziehen zu lassen.

**Das Monitoring wurde nur eine Saison lang durchgeführt, empfohlen seien mindestens zwei. Somit werden jährliche Schwankungen nicht berücksichtigt.**

Tatsächlich erhöht sich die Verlässlichkeit der Aussagen, wenn das Schlagopfer-Monitoring zwei oder mehr Jahre hintereinander durchgeführt wird. Eine mehr als nur einjähriges Monitoring kann vom Vorhabenträger aber nicht verlangt werden, da die Mindestanforderungen der Landesbehörde ebenfalls von einem einjährigen Monitoring ausgehen, und ein Übermaß an Untersuchungsanforderungen gerichtlich erfolgreich bestritten werden kann. Für die Umge-

bung des Vorhabenstandorts liegen zudem bereits mehrere, auch mehrjährige Schlagopferuntersuchungen vor, die die Aussagen des vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachtens inhaltlich bestätigen.

#### **Das Monitoring ist von 2010 und damit ggf. nicht mehr aktuell.**

Das in den Unterlagen enthaltene Schlagopfer-Monitoring ist ebenso wie die Höhendauererfassung (sog. Gondelmonitoring) aus dem Jahr 2015 und daher hinreichend aktuell. Im LBP wurde im Rahmen der üblichen Datenrecherche ein Gutachten aus 2010 ausgewertet, das auch Detektorbegehungen (vom Einwender als Bodenmonitoring bezeichnet) und Netzfänge beinhaltet. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden den neueren Erfassungen gegenübergestellt und somit in geeigneter Weise verwertet.

#### **Es fehlt die Berechnung der Trefferwahrscheinlichkeit.**

Eine Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse bei der Passage der WKA von den Rotoren getroffen werden, ist nicht möglich. Jedoch ist neben der Nachsuche nach tatsächlichen Schlagopfern auch eine Hochrechnung anhand der aufgefundenen Schlagopfer möglich, wie viele Fledermäuse wahrscheinlich im Laufe eines Betriebsjahres an einer Anlage zu Tode kommen. Eine solche Hochrechnung ist Bestandteil der Unterlagen. Die Hochrechnung erfolgte nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

#### **Es erfolgte keine Übertragung der Ergebnisse auf die größeren Abmessungen der geplanten Anlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser).**

In den faunistischen Sonderuntersuchungen erfolgte keine Übertragung der Ergebnisse von den kleineren Bestandsanlagen zu den größeren geplanten Anlagen. Bereits auf Basis der Ergebnisse von den kleineren Anlagen wurden vom Gutachter weitreichende Betriebseinschränkungen vorgeschlagen. Eine Übertragung im Sinne einer Hochrechnung auf die geplanten Anlagen führte zum Ergebnis, das hier auch Betriebseinschränkungen notwendig sind. Bei der Entscheidung waren auch die voraussichtlichen Wirkungen der vom Gutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Betriebseinschränkungen) zu berücksichtigen.

#### **Die Untersuchungsradien erscheinen ungeeignet und entsprechen nicht den Bedingungen bei den neuen größeren Anlagen.**

Grundsätzlich muss die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages abgesehen werden, in dem die getroffenen Tiere i. d. R. zu Boden gehen. Bei den untersuchten Anlagen mit 35 m Rotorradius + 30 m Aufschlag, war der geforderte Untersuchungsradius 65 m um den Mastfuss. Tatsächlich wurde eine Fläche von einem 100 m-Radius um den jeweiligen Mastfuss abgesehen. Eine weitere Ausweitung des Untersuchungsradius hätte nachzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Ergebnis, d. h. es wären voraussichtlich nicht mehr Schlagopfer aufgefunden worden, da der Untersuchungsradius weit über den Bereich hinausginge, der vom Rotor überstrichen wird.

Unberücksichtigt bleiben die Tiere, die vermutlich durch ein Barotrauma verenden. Diese erreichen den Boden jedoch auch nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe zur WKA, sondern verenden in erheblichem Abstand zu ihr.

#### **Es wurde nicht berücksichtigt, dass durch die höheren Anlagen auch größere Flughöhen betroffen sind.**

Die Auswirkungen der größeren Gesamthöhe der geplanten WKA konnten nur zum Teil berücksichtigt werden. Durch einen höheren Abstand zwischen der Rotorunterkante und der Bodenoberfläche sinkt die Gefährdung von Fledermaus- und Vogelarten, die in geringeren Höhen fliegen. Zumindest ist es so, dass relativ viele Arten doch eher bodennah agieren, so dass eine größere

Anlagenhöhe nicht zwangsläufig das Kollisionsrisiko erhöhen muss. Hierzu gibt es aber noch keine belastbaren Forschungsergebnisse.

### 2.3 Gondelmonitoring

**Angaben über die Art des verwendeten Mikrofons fehlen. Deshalb wird bezweifelt, dass alle Frequenzen und damit alle Fledermausarten erfasst werden konnten. Es gibt Gerichtsentscheidungen, die entsprechende Untersuchungen verworfen haben, weil das falsche Mikrofon verwendet wurde bzw. das Mikrofon nicht richtig justiert wurde. Angaben über das verwendete Auswertungsprogramm fehlen. Es bestehen Zweifel an der normgerechten Durchführung des Monitorings insgesamt.**

Das fledermauskundliche Gutachten, in dem das Gondelmonitoring ausgewertet wird, enthält sowohl Angaben über das Mikrofon, als auch über die erfassten Frequenzen und die Ausrichtung des Mikrofons (S. 6 - 7). Weiterhin sind Angaben zur Auswertung der Aufzeichnungen mittels geeigneter Software (S. 8) enthalten. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Untersuchung nicht entsprechend dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wurde.

Das Gondelmonitoring und die Schlagopfersuche erfolgten auf der Grundlage der vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgelegten Anforderungen.

**Weiterhin bestehen Zweifel an der Auswertung der Ergebnisse, weil Ruhhäufigkeiten und die daraus abgeleiteten Vorkommen nicht zusammen passen. Den Einwendern sind Gutachten bekannt, bei denen aus bedeutend geringeren Ruhhäufigkeiten höhere Vorkommen ermittelt wurden.**

Für die Einteilung der Ruhhäufigkeiten (entspricht der Anzahl der Kontakte, siehe Seite. 13 ff des fledermauskundlichen Gutachtens) aus den Rufaufzeichnungen, besteht noch kein wissenschaftlicher Standard. Die Einteilung, die durch den Gutachter vorgenommen wurde, folgt den Empfehlungen der Hersteller des Aufzeichnungsgerätes. Die untere Naturschutzbehörde hält diese Einteilung für plausibel.

Durch die gering angesetzte Posttrigger-Rate von 200 ms (Abschluss eines Rufereignisses nach 200 ms Pause) werden mehr Rufe registriert als bei Standardeinstellungen von 400 ms. Die festgestellte Anzahl von mehr als 5.000 bzw. mehr als 6.000 Kontakten pro Anlage ist im Vergleich zu anderen Höhenerfassungen im Landkreis Saalekreis überdurchschnittlich hoch.

Eine Ableitung der Fledermausvorkommen (auch „Aktivitäten“ genannt) aus den aufgezeichneten Rufen wird im Gutachten nicht durchgeführt. Manche Softwareprogramme zur Auswertung der Fledermausrufe teilen die aufgezeichneten Rufe je nach Dauer und dazwischen liegenden Pausen automatisch in Aktivitäten ein. Da hierfür jedoch verbindliche Anhaltspunkte fehlen („wie häufig ruft eine Fledermaus während der Passage des Rotorbereiches?“) ist auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes eine solche Ableitung nicht belastbar.

**Das Gondelmonitoring wurde an den WKA 1 und 2 durchgeführt. Diese stehen direkt nebeneinander und repräsentieren nur einen kleinen Ausschnitt des Windparks. Aussagekräftiger wären Untersuchungen an weit entfernten WKA an gegenüberliegenden Randbereichen des Windparks gewesen. Die Repräsentanz der Untersuchungsergebnisse wird deshalb angezweifelt.**

Das Gondelmonitoring wurde an zwei Anlagen durchgeführt, die in unterschiedlicher räumlicher Nähe zu den geplanten Anlagen stehen (150 m bzw. 1,3 km). Die Aussagekraft des Gondelmonitorings und die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die geplanten Anlagen sind davon abhängig, dass möglichst

ähnliche Bedingungen, auch hinsichtlich des Standortes, bei untersuchten wie geplanten Anlagen bestehen. Die räumliche Nähe der beiden untersuchten Anlagen zueinander ist daher kein Untersuchungsdefizit, sondern erforderlich, da sonst weitere Zweifel an der Übertragbarkeit der Ergebnisse bestehen könnten.

### **Gondelmonitoring war 2015, das dazugehörige Bodenmonitoring mit Fangnetz im Jahr 2010. Zu großer Zwischenraum und keine Auswertung vorhanden**

Das Gondelmonitoring und die im LBP erwähnten Untersuchungen aus 2010 - Detektorbegehungen und Netzfänge - erfolgten unabhängig voneinander und für unterschiedliche Planungen bzw. Genehmigungsverfahren. Der Antragsteller hat im LBP jedoch eine Altdatenrecherche durchgeführt und die recherchierten Daten ausgewertet, um ein genaueres Bild der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Anlagen zu erhalten und der Behörde als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Detektorbegehungen und Netzfänge waren im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung jedoch nicht erforderlich, da Ergebnisse dieser Untersuchungen keine direkten Informationen über die maßgeblichen Flugbewegungen im Bereich der Rotoren liefern.

### **Keine Berechnung des Kollisionsrisikos**

Eine Berechnung des Kollisionsrisikos ist grundsätzlich möglich jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da der Stand der Kenntnisse über den Durchzug von Fledermäusen an WKA noch gering ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages das Forschungsprojekt „Bestimmung des Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis“ (Renebat III). In den Forschungsprojekten Renebat I und II wurde ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus für WKA entwickelt und getestet. Renebat III hat zum Ziel den Erfassungsaufwand zu reduzieren, der nötig ist, um das Schlagrisiko von Fledermäusen zu ermitteln.

### **Im Gutachten wird an keiner Stelle auf die Dunkelziffer auf Grund des Baroeffektes eingegangen obwohl dieser lt. Baerwald 2008 schon erwähnt wird.**

Die Dunkelziffer an Fledermäusen, die durch (mildes) Barotrauma zu Tode kommen, ist derzeit nicht genauer anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Fledermäusen, die jährlich an WKA in Deutschland zu Tode kommen, deutlich unterschätzt wird, weil die Todesopfer durch Baro-Trauma in der Regel nicht aufgefunden werden. Aus dieser Einschätzung kann allerdings noch keine Schlussfolgerung für eine einzelne WKA gezogen werden.

## **2.4 Gefährdung für Greif- und Singvögel, Fledermäuse**

### **WKA sind eine große Gefahr für Vögel vor allem für Greif- und Singvögel und Fledermäuse**

Eine Gefährdung durch die geplanten Anlagen kann insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse gegeben sein; Singvögel kommen nach derzeitiger Kenntnis nur in geringem Umfang an WKA zu Schaden. Die Gefährdung von Fledermäusen durch die geplanten WKA wird durch das fledermauskundliche Gutachten, das Teil der Antragsunterlagen ist, bestätigt. Die Gutachter empfehlen deshalb Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen, insbesondere Betriebseinschränkungen zur Zeit der größten Gefährdung. Eine Gefährdung von Greifvögeln durch die geplanten WKA, die für die Zulassung der Anlagen relevant wäre, ist nicht gegeben. Die Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten zum Schutz der Vögel vor den Gefährdungen durch WKA werden durchweg eingehalten. Der Antragsteller sieht außerdem weitere

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Vogelwelt vor, die durch die Errichtung der Anlagen ausgelöst werden können.

## 2.5 Lebensraumreduzierung

**Entgegen den Empfehlungen werden die Mastbereiche regelmäßig gemäht. Damit können sich keine Büsche und Sträucher ansiedeln. Das führt zu erhöhten Schlagzahlen, weil die gemähten Flächen Greifvögel auf Nahrungssuche anziehen. Ungemähte bzw. verbuschte Flächen unter den WKA sind für Greifvögel weniger attraktiv und würden das Schlagrisiko vermindern.**

Die für Greifvögel unattraktive Gestaltung bzw. Unterhaltung der Fundamentbereiche der Mastfüße ist eine ständige Auflage der Genehmigungsbehörde, so dass Gefährdungen von Greifvögeln zumindest teilweise vermieden werden können. Im Antrag ist diesbezüglich Vermeidungsmaßnahme V 2 vorge-  
sehen.

## 2.6 Barrierewirkung

**Trotz des Rückbaus von 3 WKA gegenüber dem Neubau von zwei WKA vergrößert sich die Barrierewirkung wesentlich, weil sich die überstrichene Rotorfläche von 11.545 m<sup>2</sup> auf 29.053 m<sup>2</sup> erhöht, also ca. auf den Faktor 2,5 steigt.**

Fledermäuse und Greifvögel nehmen einen Windpark überwiegend nicht als Barriere wahr, daher geraten sie in den Rotorbereich und sind schlaggefährdet, sofern ihre Flughöhe den Rotorbereich erreicht. Maßgeblich für die Gefährdung ist daher auch die vom Rotor überstrichene vertikale Fläche. Bei einer Erhöhung der von den Rotoren überstrichenen Vertikalen erhöht sich auch das Risiko für durchziehende Fledermausarten, von den Rotoren getroffen zu werden oder ein lethales Barotrauma zu erleiden. Dies wird in den Antragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt. Die im fledermauskundlichen Gutachten empfohlenen Betriebseinschränkungen sind jedoch im Wesentlichen geeignet, das Risiko für durchziehende, die Rotorbereich passierende Fledermäuse deutlich zu reduzieren. Bei den Greifvögeln lässt sich aufgrund der vergleichsweise geringen Nutzung des Gebietes kein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ableiten. Die sonstigen Rastvögel (Gänse, Limikolen etc.) meiden schon den bestehenden Windpark.

**Weiterhin wird vernachlässigt, dass sich durch die höheren Anlagen die wahrgenommene Größe des Windparks bzw. die optische Bedrängung erhöht.**

Durch die Gesamthöhe der geplanten WKA von 234 m kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes der örtlichen Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies wird z. T. durch den Rückbau von drei Bestandanlagen aufgefangen, zudem soll eine Ausgleichsmaßnahme abseits des Windparks das Landschaftsbild aufwerten.

**Es wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich weitere Windparks in unmittelbarer Nähe befinden. So entsteht der Eindruck, dass Teutschenthal rundum von WKA umgeben ist.**

Westlich sowie südöstlich von Teutschenthal bestehen größere Windparks. Ein großer Teil der Kulisse um die Ortslage ist frei von WKA, wird jedoch in größerem Maß von anderen Infrastrukturen visuell belastet (Autobahn, Eisenbahntrasse, Gewerbeflächen etc.). Die räumliche Nähe zwischen den einzelnen Windparks wurde bereits auf Ebene der Raumordnung, im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, berücksichtigt. Gemäß den Kriterien, die der Festlegung der Vorranggebiete

für die Windkraftnutzung zugrunde lagen, mussten die einzelnen Windparks (< 3 WKA) einen Mindestabstand von 5 km untereinander aufweisen. Windparks, die jedoch bereits vorher bestanden, haben Bestandsschutz. Das geplante Vorhaben wird innerhalb des festgesetzten Vorranggebietes „Wansleben“ realisiert.

## **2.7 Kritik am Naturschutzbund (NABU) und Naturschützern**

**Straßenbauvorhaben werden vom NABU und anderen sogenannten Naturschützern immer wieder mit fadenscheinigen Begründungen verzögert oder sogar verhindert. Bei WKA scheint es keine Rolle zu spielen, wieviel Schaden angerichtet wird.**

Die erhobene Einwendung richtet sich an den NABU und ist insoweit irrelevant für das vorliegende Genehmigungsverfahren.

Sofern die Einwender damit zum Ausdruck bringen wollen, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch WKA im Gegensatz zu den Auswirkungen von Straßenbauvorhaben marginalisiert werden, trifft dies jedenfalls für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht zu. Umfangreiche Erfassungen des Zustands von Natur und Landschaft werden durch sachgerechte Prognosen der Auswirkungen ergänzt und sind insgesamt eine geeignete Grundlage für die zu treffende Entscheidung über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Anlagen.

## **3. Naturschutz, Landschaftsbild**

**Die Firma Ostwind GmbH aus Regensburg will am Rand von Teutschenthal drei veraltete Windräder abreißen und dafür zwei noch größere aufstellen**

Hier handelt es sich nicht um einen Einwand, sondern um die allgemeine Feststellung, dass 3 WKA zurückgebaut und dafür 2 größere WKA neu gebaut werden.

**Kalihalde und Vinothek sind für die Einwohner nicht das Hauptproblem, sondern die geplante Zerstörung des Landschaftsbildes mit einer Rotorfläche von 29.053 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von 234 m und das Näherücken an die Ortsgrenze. Auch dieser Anblick der Rotoren macht die Leute krank.**

Den durchgeführten Landschaftsbildsimulierungen ist zu entnehmen, dass sich der visuelle Eindruck relativ wenig ändern wird. Mit einer Gesamthöhe von 234 m werden die geplanten WKA die höchsten Anlagen innerhalb des Vorranggebietes. Somit erhöht sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes der örtlichen Bevölkerung geringfügig. Diese wird z. T. durch den Rückbau von drei Bestandanlagen aufgefangen, zudem soll eine Ausgleichsmaßnahme abseits des Windparks das Landschaftsbild aufwerten. Die Aussage, „der Anblick der Rotoren macht die Leute krank“ ist eine rein subjektive Einschätzung bzw. Empfindung.

**Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen, umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung von Flora und Fauna. Was wird mit den geschützten Fledermäusen, die jetzt schon durch die Rotorblätter ihren Tod finden.**

**Schädigung der vorhandenen Fauna, seltene Vogelpopulationen, Wildwechsel, Ruheplätze für Zugvögel befinden sich im direkten Einzugsgebiet der geplanten Windräder.**

**Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.**

Aufgrund der vorhandenen WKA und der übrigen technischen Infrastrukturen (Bahntrasse, Gewerbeflächen etc.) sind die Flächen im Umfeld von Teutschenthal bereits vorgeprägt und somit ist daher eine Zerstörung intakter Siedlungsstrukturen oder Landschaftsteile durch die geplanten Anlagen nicht gegeben. Bedingt durch die Gesamthöhe der geplanten WKA kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche in der Eingriffsbilanzierung zur Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt wurde.

Bezüglich der von den Anlagen betroffenen Flora und Fauna kann man nicht von einer Zerstörung sprechen. Für einzelne Arten z. B. der ziehenden Fledermäuse, ist nach Angabe des fledermauskundlichen Gutachtens durch die Anlagen ein erhöhtes Mortalitätsrisiko gegeben, wenn keine Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Ein besonderes Tötungsrisiko durch die Anlagen, dass das generelle Risiko der Tiere, durch andere Ereignisse zu Tode zu kommen, deutlich übersteigt, ist aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen wie beispielsweise Betriebseinschränkungen zur Zugzeit, ist daher geboten. Werden die Vorsorgemaßnahmen jedoch umgesetzt, bestehen naturschutzrechtlich keine Zulassungshindernisse.

Brutmöglichkeiten für Feldvögel werden bereits durch die bestehenden WKA gestört, eine signifikante Änderung durch den ersatzweisen Neubau von zwei höheren WKA ist nach derzeitiger Kenntnis aber nicht gegeben. Gleiches gilt für die von den Einwendern angesprochenen Rückzugsmöglichkeiten. Nachweise für die verstärkte Meidung des Umfeldes von großen WKA gegenüber kleineren WKA, wie sie im Windpark Wansleben bereits bestehen, sind der Naturschutzbehörde nicht bekannt.

### **Verschandelung des Panoramas**

#### **Horizontverschmutzung im hohen Ausmaß, Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks, Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 234 m hohe Windräder**

Die bestehenden WKA des Windparks prägen bereits das Landschaftsbild südlich von Wansleben. Eine Verschandelung im Sinne einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher durch die neuen geplanten Anlagen nicht gegeben. Zum Ausgleich der zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die höheren Anlagen ist eine Kompensationsmaßnahme vorgesehen, welche das Landschaftsbild an anderer Stelle, die nicht dauerhaft von den WKA beeinflusst ist, aufwertet.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle (beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010) und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

## **4. Gesundheit, Sicherheit**

### **4.1 Gesundheit**

**Zahlreiche Ärzte warnen vor den Folgen von Infraschall. In der Neurologie spricht man von Windturbinen-Syndrom (WTS). Windkraft ruft nachweislich neurologisch-physiologische Symptome hervor, die von Infraschall und niederfrequentem Schall verursacht werden (Robert-Koch-Institut). Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.**

**WKA erzeugen durch Schall, Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarkttrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.**

Bei der Interpretation von Infraschall-Messergebnissen ist generell zu beachten, dass je tiefer die Frequenz ist, umso höher der Schalldruckpegel sein muss, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Viele der Untersuchungen zu gesundheitlichen Effekten von Infraschall betrachten jedoch hohe Schallpegel, die von WKA im Regelbetrieb nicht erzeugt werden. Bei den üblichen Abständen zwischen WKA und Wohnbebauung, aber auch im direkten Umfeld der Anlagen, wird sowohl die Hörschwelle nach der gültigen DIN 45680 als auch die niedrigere Hör- und Wahrnehmungsschwelle nach dem Entwurf dieser Norm von 2013 im Infraschall-Bereich nicht erreicht.

Durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) wurde im Zeitraum von 2013 bis 2015 das Messprojekt „Tief-frequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen“ durchgeführt. Die Ergebnisse wurden unter der Einwendung 1.5 Infraschall dokumentiert.

In 700 m Abstand von den WKA war zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlagen gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Nach dem heutigen Stand der Forschung kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung durch WKA im Vergleich mit anderen natürlichen und anthropogenen Quellen sehr gering ist und dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.

**Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der 2 neu geplanten Windräder.**

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen zu den Einwendungen - Infraschall - ist festzustellen, dass der Infraschall kein Versagungsgrund für die Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist.

**Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel (spinnig dizziness), Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Tachycardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und Schlafzustand aufkommen. Wollen und können Sie das verantworten?**

Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von WKA gebracht werden könnten. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Bezug genommen wird auf die Veröffentlichung des Bundesumweltamtes vom November 2016 „Mögliche gesundheitliche Effekte von WKA“.

**Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm [Umdrehung pro Minute] wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie**

bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes („Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?“ Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 12.2007, 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen WKA und der Wohnbebauungen ausreichend sein soll.

**Der Abstand von 1.000 m ist zu gering.**

**Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten**

In der Schallimmissionsprognose vom 14.06.2017 wurde die Schallausbreitung auf der Grundlage der DIN ISO 9613, Teil 2, Oktober 1999, Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren berechnet.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von WKA erfolgt auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5). Die TA Lärm wird hinsichtlich der Geräuscheinwirkung von WKA durch die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI, 109. Sitzung des LAI vom 8. - 9. März 2005) ergänzt.

Für das Land Sachsen-Anhalt sind zusätzlich die Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung von WKA bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVvA) mit Stand vom 24.10.2008 zu berücksichtigen.

Im Kriterienkatalog des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle sind als Abstandskriterium zwischen der WKA und dem Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung 1000 m festgelegt. Der festgesetzte Abstand wurde bei der Planung und Errichtung eingehalten.

**Maßnahmen gegen Eisabwurf sind nicht aufgeführt, obwohl Wege unmittelbar an den WKA vorbeiführen. Es wird befürchtet, dass Spaziergänger verletzt werden könnten.**

Im Kapitel 5 - Anlagensicherheit war das Dokument „Allgemeine Spezifikation BLA-DEcontrol Ice Detector - Rotorblattvereisungsüberwachung“ vom 03.02.2016 und das Typzertifikat vom TÜV Rheinland für das Eisdetektionssystem BLADEcontrol Ice Detector BID vom 09.12.2016 enthalten.

Die geplanten WKA sind mit dem Eisdetektionssystem ausgerüstet, welches selbst bei Stillstand das Eis direkt an den Rotorblättern messen kann und entsprechende Abschaltungen veranlasst. Die Eisbildung wird durch Sensoren zuverlässig erkannt und die Anlage automatisch gestoppt. Die Eisfreiheit der Rotorblätter wird zeitnah gemessen. Bei Eisfreiheit wird die Anlage wieder automatisch eingeschaltet.

Das Eisdetektionssystem ist technisch geeignet, das Risiko von Eisabwurf auszuschließen bzw. auf den Eisabfall bei stillstehender oder trudelnder Anlage zu reduzieren. Grundsätzlich kann aber ein Restrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

## 5. Tourismus

**Es kann nicht nachvollzogen werden, dass das Vorhabengebiet als wohnungsnaher Erholungsraum zur stillen Erholung aufgrund der Vorbelastungen und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur nachrangig in Betracht kommt, während die Vinothek in Wansleben als einzige Erholungsinfrastruktur im Radius von 2,5 km genannt wird.**

**Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets**

**Das Gebiet am Windpark und an der Halde wird von vielen Teutschenthalern als wohnungsnaher Erholungsraum genutzt, während die aufgeführte Vinothek wenig bekannt bzw. frequentiert ist.**

Die Eignung der Feldflur westlich Teutschenthal zur wohnortnahen Erholung ist aufgrund der Ausstattung nur gering, nichtsdestotrotz werden die Flächen von der örtlichen Bevölkerung zur Feierabenderholung genutzt und haben insoweit auch eine Bedeutung. Diese wird durch die geplanten WKA auch beeinträchtigt. Da die Flächen aber bereits in hohem Maße durch die vorhandene technische Infrastruktur beeinträchtigt sind und im Gegensatz zu anderen Flächen im Umfeld von Teutschenthal weder besonders vielfältig noch naturnah sind, sind die Wirkungen der zusätzlichen Beeinträchtigung durch die deutlich höheren WKA nicht bedeutsam.

Der Hinweis auf die Vinothek in den Antragsunterlagen ist nicht entscheidungsrelevant.

## **6. Immobilien**

**WKA führen zu Wertverlust. Der Verband Deutscher Makler (VDM) berichtet, dass der Immobilienwert erheblich fällt und sehr häufig die Immobilien in der Nähe von WKA unverkäuflich sind. Immobilien als Altersvorsorge sind in Gefahr! Ein Hypothekendarlehen oder eine eventuelle Anschlussfinanzierung könnte problematisch werden, da der Verkehrswert der Immobilien fallen wird. Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir haben uns entschieden das Erbe unserer Eltern fortzuführen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Dies führte persönlich zu hohen Investitionskosten für uns. Da hätten wir gleich in ein Gewerbegebiet oder schon existierenden Windpark ziehen können. Wir lassen es nicht zu, dass um uns herum ein Windpark entsteht, ohne unsere Einwilligung. Die vorhandenen Windräder sind ebenfalls grenzwertig, aber weitere und noch größere lassen wir nicht zu. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge gedacht, die uns durch die weitere Errichtung von noch größeren und näher an unserem Grundstück gelegenen Windrädern versagt wird. Jetzt laufen wir Gefahr ein Armutsfall zu werden.**

**Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Des Weiteren verlangen wir in unmittelbarer Grundstücksgrenze die Verpflanzung von neuen mindestens 5 m hohen Bäumen in einem 10 m breiten und zwei hintereinanderliegenden Arealen.**

**Nach neusten Maklerberichten betragen die Wertminderungen nach dem Bau von WKA in der Nähe bzw. nach Ausweis eines Windvorgebietes ca. 25 - 30 % des Verkehrswertes. Teilweise liegt die Wertminderung höher, im Einzelfall kann sie bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie gehen. Der Grund dieser Wertverluste ist klar, denn ein altes Marktgesetz besagt: Interessenten, vor allem junge Familien, machen um WKA-Standort-Gemeinden einen großen Bogen, kein Wunder, denn: Wer will schon seine Freizeit (Lebensabend) im Wirkungskreis einer WKA verbringen? Damit geht die Zahl der Nachfrager (die normalerweise preissteigernd wirkt) zurück, dies wirkt kaufpreissenkend bzw. führt zu Mieteinnehmeverlusten. „Immobilien in der Nähe von WKA, können derzeit nur mit Preisabschlägen von bis zu 40 % veräußert werden.**

**Prof. Dr. Jürgen Haase von der Wolfgang-Goethe-Universität stellt in**

seiner Studie „Der Einfluss von WKA auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke“ Folgendes fest: „Angesichts der Dynamik im kulturlandschaftlichen Gestaltungswandel liegt die These nahe, dass die vielfältigen Umweltauswirkungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WKA einhergehen, Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Regionsbevölkerung und in der Konsequenz negative Auswirkungen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke haben.“ Weiter schreibt er: „.... Die Drehbewegung (Rotorflügel) erzeugt unabhängig von Lichtreflexen und periodischen Schattenwurf aufgrund von Bewegungssuggestion eine immissionsrechtlich relevante Umweltwirkung.... Wenn von einer erheblichen Belästigung auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen (betrachtenden) Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingter Entspannung mehr kommen.“

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde durch die Genehmigungsbehörde vorsorglich sichergestellt, dass mit der Realisierung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Es ist auf den § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verweisen, welcher definiert, dass für einen Grundstückseigentümer kein Rechtsanspruch auf eine vollständige Abwehr hinsichtlich ausgehender Immissionen von einem nachbarlichen Grundstück besteht.

Die Wertminderung von Grundstücken ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden inwieweit sich Werte von Grundstücken durch Ansiedlung von Investoren oder baulichen Anlagen mindern.

Der im Erörterungstermin vorgetragene Hinweis, die Erkenntnisse des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen hinsichtlich der Entwicklung der Verkaufswerte zu beachten, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht entscheidungsrelevant.

**Des Weiteren verlangen wir in unmittelbarer Grundstücksgrenze die Verpflanzung von neuen mindestens 5 m hohen Bäumen in einem 10 m breiten und zwei hintereinanderliegenden Arealen.**

Die Forderung des Einwenders der Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze ist nicht gerechtfertigt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 19 BNatSchG) bzw. nach Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 20 NatSchG LSA) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 (3) Nr. 3 UVPG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren oder durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im „Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie für das Projekt Windpark Wansleben für das Repowering mit zwei WEA“ Arbeitstand: Juni 2017 wird mit einer Eingriffsbilanzierung der Kompensationsbedarf ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

## **7. Wirtschaftliche Aspekte, Privatrecht**

**Die Gemeinde Teutschenthal zieht keinen Vorteil aus der Errichtung und**

**dem Betrieb der WKA:**

**Keine Gewerbesteuer, weil der Firmensitz nicht in Teutschenthal ist**

**Keine Pachteinahmen, weil das Grundstück nicht der Gemeinde Teutschenthal gehört**

**Im Zusammenhang mit dem Windpark werden in Teutschenthal keine Arbeitsplätze geschaffen**

Diese Einwendungen können nicht im Sinne eines Entscheidungskriteriums zur Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Aspekte handelt es sich um Privatrecht. Dass zu vertretende Immissionsschutzrecht ist ein Umweltrecht und damit öffentliches Recht.

Die Gemeinde Teutschenthal erhält keine Pachteinahmen, weil sie nicht Verpächter der für die Realisierung notwendigen Flächen ist.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA sind nicht mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verbunden. Bei der Ausschreibung von bauvorbereitenden Leistungen können sich ortsansässige Firmen beteiligen. Die Service- und Wartungsleistungen werden in der Regel von regionalen Firmen ausgeführt.

**Die Gemeinde Teutschenthal bzw. deren Einwohner ziehen keinen Gewinn aus Beteiligungen bei der Ostwind GmbH**

**Die Gemeinde bzw. die Bürger erhalten keine Stromkontingente**

Die Gemeinde Teutschenthal und die Bürger sind nicht an den Investitionskosten der WKA beteiligt und somit besteht auch kein Anspruch an der Gewinnbeteiligung der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH. Analog verhält es sich mit den Stromkontingenten.

**Bei Überproduktion von Windenergie ist keine Speicherung möglich. Im Vordergrund steht der Gewinn der Betreiber, denn die Preise für die Kilowattstunde liegen weit über den Verbraucherpreisen der Nachbarländer und auch einigen Bundesländern. Die Leidtragenden dieser Unzahl von WKA in den neuen Bundesländern sind deren Bürger, die die überhöhten KWh-Preise mit bezahlen müssen, auch die Differenz, wenn der überschüssige Strom für geringes Entgelt exportiert wird**

Die wirtschaftlichen Aspekte, welche sich aus einer erhöhten Stromgewinnung durch Windenergie, der Abnahmeverpflichtung durch örtliche Energieversorgungsunternehmen und der Kostenbeteiligung der Bürger über den Strompreis sind Privatrecht und somit nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wird durch die Genehmigungsbehörde vorsorglich sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

## **8. Sonstiges**

### **8.1 Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks**

**Kein Rückbau, d. h. WKA bleiben auf Dauer, werden in der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen**

Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist bis Baubeginn ein geeignetes Sicherungsmittel gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB vorzulegen, welches die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der baulichen Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sichert.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Saalekreis zu leisten. Als Sicherungsmittel sind alle im § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten

Arten zulässig, wie z. B. eine unbefristete, unwiderrufliche, einredefreie und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde muss vor Baubeginn das Sicherungsmittel als geeignet anerkennen.

Erfolgt eine Veräußerung der WKA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit zu hinterlegen hat.

Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der WKA erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

### **Einnahmeverluste der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger)**

Über Einnahmeverluste der Gemeinde bzw. Abwanderungen von Einwohnern im Zusammenhang mit den WKA liegen keine Angaben vor. Die Betrachtung finanzieller Auswirkungen ist nicht entscheidungsrelevant im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### **Die schon existierenden Anlagen beeinträchtigen die Lebens- und Wohnqualität der Bürger von Teutschenthal erheblich. Die zusätzlichen Anlagen führen zu einer weiteren Verschlechterung dieser Situation.**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Zusammenhänge zwischen der Wohn- und Lebensqualität und den im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Schutzgütern, d. h. die Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität durch die geplanten WKA entstehen werden.

**Des Weiteren bitten wir um eine Vorortbegehung aller Beteiligten, Antragsteller, Antragsentscheider und einem Gemeindemitglied, das unsere Interessen vertritt. Dieser Termin ist längst überfällig, denn unsere Sichtweise, Ausblick auf die schon vorhandenen Windkrafträder und unsere Interessen scheinen ja niemanden zu interessieren. Termin vor dem 02.08.2017.**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die Genehmigungsbehörde die zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese prüfen die Belange entsprechend ihrer Zuständigkeit und unter der Berücksichtigung der standortbezogenen Voraussetzungen. Auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

**Durch die Einwender wird der Antrag der Firma Ostwind (Hauptsitz Regensburg, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg) ausdrücklich abgelehnt.**

Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Fachstellungen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der vorgetragenen Einwendungen über die Genehmigung oder Ablehnung

des Genehmigungsantrages.

**Mit der berechtigten Frage, warum hier bei uns im Osten mutwillig die Landschaft verunstaltet wird.**

Die Sicherheit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.

Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin bestätigt mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Novellierung 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066). Ziel des EEG 2017 ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung - insbesondere durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - zu ermöglichen.

**Wer profitiert von der Genehmigung? Die Anwohner sicherlich nicht.**

Die Umsetzung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes sowie einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung - insbesondere durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - ist im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Der Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien soll mindestens bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.

**Die vorhandenen Windräder sind ausreichend und grenzwertig.**

Von den im Vorranggebiet „Wansleben“ vorhandenen Bestandsanlagen werden 3 zurückgebaut und 2 Neuanlagen errichtet. Es werden im Vorranggebiet keine zusätzlichen WKA errichtet. Positiv zu bewerten ist, dass sich trotz einer Anlagenreduzierung die Gesamtleistung im Vorranggebiet um 2,4 MW erhöht.

**Warum Mehr und noch höher. Wer verdient daran? Wer ist der Verlierer?**

Mit der Weiterentwicklung der Anlagentypen erhöht sich die Leistungsfähigkeit der WKA, was zwangsläufig mit einer größeren Bauhöhe und Rotorfläche verbunden ist.

Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist zwingend notwendig, um die gesetzlich festgesetzten Ziele des Klima- und Umweltschutzes zu erreichen.

**Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten 2 WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.**

**Die Unterzeichnenden fordern vom Entscheidungsträger ein Versagen der Baugenehmigung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

### **3 Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der NB gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

#### **Planungsrechtliche und raumordnungsrechtliche Voraussetzungen**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestätigt.

Die geplanten WKA liegen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: Nr. XVI Wansleben am See.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es unter die nach den Nr. 1 bis 8 dort aufgeführten privilegierten Vorhaben fällt.

Das beantragte Vorhaben erfüllt den Tatbestand der Privilegierung i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert.

Die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung (Rückbauverpflichtung) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 der Vorschrift hat der Antragsteller am 13.12.2016 schriftlich bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle (beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010) und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle hat mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 08/2012 am 28.04.2012, Landkreis Saalekreis Nr. 10/2012 am 19.04.2012, Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 03/2012 am 28.04.2012 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 30.04.2012) sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPlG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am 01.06.2016 hat die Regionalver-

sammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung beschlossen, die Erfordernisse der Raumordnung des REP Halle gemäß Kapitel 2 des LEP LSA 2010 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel)“ vom laufenden Änderungsverfahren abzutrennen und in einem separaten sachlichen Teilplan zu bearbeiten (Beschluss-Nr. III/01-2014). Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 13/2014 am 23.06.2014, Saalekreis Nr. 17/2014 am 05.06.2014, Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeit, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014 sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014) wurde gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 14 LPIG LSA das Planverfahren zur Aufstellung eingeleitet. Am 17.12.2015 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf des Sachlichen Teilplans beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt.

Ziel der im REP Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz 5.8.1.12 REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel 5.8.1.11 des REP Halle durch eine planvolle Konzentration von WKA in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel 5.8.2.2 sowie dem Ziel 5.8.3.3 des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen.

Die Ziele 5.8.1.11, 5.8.2.2 sowie 5.8.3.3 des REP Halle sind im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.10.2015 (BGBl. I S. 1475, 1495) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

Die geplanten WKA liegen gemäß Ziel 5.8.2.2. i. V. m. Karte 1 des REP Halle im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: Nr. XVI. Wansleben am See (MSH, SK) bzw. sind ihm räumlich zuzuordnen.

Durch diese Windkraftanlagen sind keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Konzeption zur Steuerung der Windenergienutzung zu befürchten.

Die Vereinbarkeit der WKA mit den Zielen der Raumordnung auf der Grundlage des REP Halle ist gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Gemeinde Teutschenthal am 03.02.2017 um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB er-sucht.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 hat die Gemeinde Teutschenthal der Geneh-migungsbehörde mitgeteilt, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Antragstellung durch den Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Teut-schenthal versagt wurde (Beschluss Nr.: 390/43/2017, Sitzungstag 28.02.2017).

Im Zuge der Prüfung der Versagung durch die Genehmigungsbehörde wurde fest-gestellt, dass die angeführten Versagungsgründe:

- negative Auswirkungen durch Gesamthöhe der WKA von 234,0 m auf das Land-schaftsbild und
- Barrierewirkung aller WKA verbunden mit einer weiteren Einschränkung der Er-holungsfunktion

den gesetzlichen Anforderungen widersprechen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann das gemeindliche Einvernehmen nur ver-sagt werden, wenn Versagungsgründe gemäß §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vorlie-gen. Zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurden die zu-ständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange einbezogen. Versa-gungsgründe wurden in den abgegebenen Stellungnahmen nicht vorgetragen.

Entsprechend § 70 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) hat die zuständige Genehmigungsbehörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 12.07.2004 - 2 M 474/03 -, a. a. O.).

Mit Schreiben vom 14.11.2017 wurde die Gemeinde Teutschenthal gemäß § 70 Abs. 4 BauO LSA angehört und ihr Gelegenheit gegeben, sich erneut zu äußern und innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens erneut über das ge-meindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 28.11.2017 teilte die Gemeinde Teutschenthal der Geneh-migungsbehörde mit, dass seitens der Gemeinde an der Versagung des gemeindli-chen Einvernehmens festgehalten wird.

Aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben sich keine Gründe der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens.

Die vorgetragenen Versagungsgründe wurden erneut geprüft und es wurde fest-gestellt, dass diese eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht rechtfertigen.

Das gemeindliche Einvernehmen war auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BauO LSA zu ersetzen.

#### **4. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen NB und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, er-forderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbeson-dere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen NB dieses Bescheides wird abgesichert, dass die WKA an-tragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.4, 1.5, 1.7).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Er-messen eine Frist für den Beginn der Errichtung der beantragten WKA, um sicher-

zustellen, dass die WKA dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (NB 1.6).  
Um das kontrollieren zu können, ist der Termin zur Inbetriebnahme der WKA der zuständigen Überwachungsbehörde fristgerecht schriftlich anzuzeigen (NB 1.3).

#### **4.2 Baurecht (Abschnitt III, Nr. 2)**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 (Sonderbauten) und § 65 Abs. 3 BauO LSA.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Genehmigung für die WKA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten für den Rückbau der Anlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert ist. Die Genehmigung gilt erst dann als erteilt, wenn diese Anforderung umgesetzt wurde (Bedingung 2.1).

Die Höhe der Sicherheitsleistung von 164.541,30 € wurde bezugnehmend auf den „Nachweis der Rückbaukosten V136-3.3/3.45 MW Nabhöhe 166 (LDST)“ Vestas Deutschland GmbH, Dokument Nr.: 0059-3076.V03 vom 03.11.2016 festgesetzt.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA ist die Fertigstellung des Rückbaus der WKA W 6, W 7 und W 8 bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellung des Rückbaus ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung.

Die WKA als bauliche Anlagen haben den Anforderungen der BauO LSA zu entsprechen. Daraus leiten sich die NB 2.3 bis 2.17 für die Errichtung der beantragten WKA ab.

Für die Abstandsfläche Gemarkung Teutschenthal, Flur 2, Flurstück 7 wurde eine Abweichung gemäß § 66 BauO LSA zugelassen (siehe Anlage 3).

Die Abstandsfläche nach § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der WKA 2 liegt zum Teil auf einer öffentlichen Verkehrsfläche.

#### **4.3 Brand- Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 3)**

Die ausgewiesenen Flächen für das geplante Vorhaben sind als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden (NB 3.1, 3.2).

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist dem Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Landkreis Saalekreis zu übergeben (3.3).

Die Hinweise 3.6 bis 3.9 sind zu beachten.

Die Möglichkeit eines Brandausbruches an einer WKA kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Betreiberin hat daher gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dafür zu sorgen, dass durch einen Brand keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die im „Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V 105, V 112, V 117, V 126 und V136“ (hier: V 136), Revision 01, IS-ESM2-MUC/eb vom 29.04.2016 festgelegten Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Brandverhütung sind zu beachten und umzusetzen (NB 3.4).

Bis zur Inbetriebnahme der WKA ist nach der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ (Mai 2007) ein Feuerwehrübersichtsplan aufzustellen (NB 3.5).

Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt sind keine Belastungen durch Kampfmittel/Munition im Plangebiet bekannt. Vorsorglich wurde in den Genehmigungsbescheid die NB 3.3 aufgenommen, welche regelt, wie beim Auffinden von Kampfmitteln/Munition bei den durchzuführenden Bauarbeiten zu verfahren ist.

#### 4.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 4)

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH plant in der Gemarkung Teutschenthal die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA vom Typ Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 166,0 m und einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW.

Die Anforderungen an eine Schallimmissionsprognose im Land Sachsen-Anhalt basieren auf den Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung von WKA bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA LSA) vom 24.02.2009. Demnach werden dem Prognosemodell die TA Lärm und die Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ zugrunde gelegt. Dabei wird der Schalleistungspegel der WKA auf den Schalldruckpegel am Immissionsort umgerechnet. Der Schalleistungspegel soll für eine standardisierte Windgeschwindigkeit bei 95 % der Nennleistung der WKA ermittelt werden.

Als Vorbelastung waren 14 WKA zu berücksichtigen.

Zur Erarbeitung der Schallimmissionsprognose wurden 14 Immissionsorte festgelegt und untersucht. Als Immissionsorte wurden die den Standorten der WKA in kürzester Entfernung liegenden bewohnten Gebäude rund um die Windfarm ausgewählt.

Nachfolgende Schalleistungspegel wurden als Berechnungsgrundlage verwendet:

Südwind S 70	$L_{WA} = 102,0 \text{ dB(A)}$ ,
NEG-Micon NM 82	$L_{WA} = 102,2 \text{ dB(A)}$ ,
Vestas V 112	$L_{WA} = 106,5 \text{ dB(A)}$ ,
Vestas V90	$L_{WA} = 104,0 \text{ dB(A)}$ ,
eno 114	$L_{WA} = 103,9 \text{ dB(A)}$ .

Da für die geplanten WKA, Vestas V 136, noch keine 3-fach Vermessungen vorliegen, konnte die statistische Unsicherheit rechnerisch nicht bestimmt werden. Daher wird für die Ergebnisermittlung eine Berechnungsunsicherheit von 2,2 dB(A) - im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels - für eine Sicherheit von 90% herangezogen.

Die an den maßgeblichen Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen.

In Auswertung der detaillierten Berechnungsergebnisse kommt es an den untersuchten Immissionspunkten zu keiner Überschreitung der Richtwerte in der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung.

Zur Erarbeitung der Schattenwurfprognose wurden 67 Immissionspunkte (Schattenrezeptoren) untersucht.

Die detaillierten Berechnungsergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung weisen nach, dass der Jahresrichtwert von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an 60 der betrachteten Immissionsorte überschritten und an 7 weiteren nahezu ausgeschöpft wird.

Der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglichen Beschattungsdauer wird an 3 der betrachteten Immissionsorte überschritten.

Der über das zulässige Maß hinaus auftretende Schattenwurf muss durch ein Schattenabschaltmodul unterbunden werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Unterbindung des nicht zulässigen Schattenwurfes an den belasteten Immissionsorten zur Einhaltung der Richtwerte führt.

Die Anlagenstandorte und Schattenrezeptoren sowie die Berechnungsergebnisse wurden im Punkt 5.3 des Gutachtens tabellarisch zusammengefasst.

Aus dem detaillierten Schattenwurfkalender ist ersichtlich, welche Anlage welchen Beitrag zur Gesamtbeschattung des jeweiligen Schattenrezeptors liefert.

Es wird außerdem angegeben, an welchen Tagen im Jahr und zu welcher Anfangs- und Endzeit Schattenwurf erzeugt wird.

Die dem Gutachten beigegefügte Karte der Iso-Schattenlinien zeigt die Zonen mit gleicher Schattendauer pro Jahr.

Zum genauen Programmieren der Schattenabschaltautomatik ist es nicht ausreichend, nur die Zeitdaten aus der Schattenwurfprognose (Kalender) zu übernehmen. Um exakte Zeitpunkte zu ermitteln, müssen entweder die WKA-Standorte und die zu berücksichtigenden Flächen (Fenster, Terrassen) an den Immissionspunkten nach der Errichtung genau vermessen und die Ergebnisse neu berechnet werden und/oder die Zeitangaben entsprechend empirisch überprüft und korrigiert werden (NB 4.1.4).

#### **4.5 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 5)**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (5.1 bis 5.16) dienen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften - des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung, der Technischen Regeln und der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der beantragten WKA.

#### **4.6 Abfallrecht (Abschnitt IV, Nr. 6)**

In der NB 6.1 wurde die Verfahrensweise für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen festgelegt.

Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber ist nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 BBodSchG und § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt auch demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigen infolge der Versiegelung und/oder der Bodenverdichtung die natürlichen Bodenfunktionen. Damit ist zu befürchten, dass eine langfristig wirkende, schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG entsteht. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern (NB 6.2).

In NB 6.3 bis 6.6 werden Festlegungen zum Umgang mit den anfallenden Abfällen getroffen. In den folgenden Abschnitten werden die Rechtsgrundlagen erläutert.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, Abschnitte 1 bis 3, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern (NB 6.3).

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen (NB 6.4).

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiber) ist gemäß § 13 KrWG i. V. m. § 5 BImSchG verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 AVV (NB 6.5).

Gemäß § 9 Abs. 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) hat bei Erd- und Tiefbauarbeiten sowie bei anderen Behinderungen der Landkreis auf die Sicherstellung der Entsorgung hinzuwirken. Durch die NB 6.6 kommt der Landkreis dieser Pflicht nach, so dass ein reibungsloser Entsorgungsrhythmus der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte und Einrichtungen während der Bauphase gewährleistet bleibt.

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Die Entsigelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen. Gemäß § 7 BBodSchG sind Grundstückseigentümer oder derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung zu treffen.

Die Vorsorgewerte sind in Abhängigkeit von der Nutzungsart durch § 8 BBodSchG i. V. m. § 12 und Anhang 2 Punkt 4 BBodSchV geregelt.

Übersteigen die Stoffgehalte des nachzunutzenden Bodens 70 % der Vorsorgewerte, ist nach § 12 Abs. 4 BBodSchV eine landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen (NB 6.7).

#### **4.7 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III, Nr. 7)**

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung der WKA nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100,00 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe von max. 234,00 m über Grund (378,71 m über NN) wird bei den 2 geplanten WKA die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100,0 m über Grund überschritten.

Demnach war eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wurde unter Berücksichtigung der erteilten NB (siehe Abschnitt III, Nr. 7) die erforderliche Zustimmung erteilt.

#### **4.8 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 8)**

##### **Tatbestandsprüfung nach § 14 BNatSchG**

Das Vorhaben ist mit einer Änderung der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen verbunden und kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschauspiel und des Landschaftsbildes führen. Die vorhandenen WKA werden durch wesentlich höhere Anlagen mit größerem Rotor ersetzt. Das Vorhaben ist

nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde somit als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

### **Zulässigkeitsprüfung nach § 15 BNatSchG**

Eingriffe bedürfen gemäß § 17 NatSchG LSA einer Genehmigung, die erteilt wird, sofern die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

Der Eingriff darf zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Antragsteller weist in den eingereichten Unterlagen nach, dass er als Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen unterlässt. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen können nach Lage der Dinge durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Andere naturschutzrechtliche Normen stehen dem Vorhaben nicht insoweit entgegen, dass sie eine Genehmigung des Vorhabens verhindern. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch Beeinträchtigungen ziehender oder lokal verbreiteter Fledermäuse ausgelöst werden könnten, können nach derzeitiger Kenntnis durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Vögeln der offenen Feldflur, wie Schafstelze, Feldlerche und Wachtel, ist lediglich durch die partielle Vergrämung gegeben. Da diese Tiere jährlich wechselnde Brutplätze aufsuchen, ist keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gegeben. Die Störung oder Beseitigung von aktuell genutzten Brutstandorten im Zuge der Bauausführung kann durch zeitliche Befristungen in der Genehmigung verhindert werden.

Im Umfeld der geplanten Anlagen wurden zwar einige Horste von Rotmilanen und Schwarzmilanen nachgewiesen, die jedoch bereits außerhalb der empfohlenen Tabubereiche von 1.000 m bzw. 1.500 m liegen. Beide Arten suchen die Flächen um die geplanten WKA auch gelegentlich zum Nahrungserwerb auf, eine besondere Häufung wurde jedoch nicht nachgewiesen. Insoweit besteht nach derzeitiger Kenntnis kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen dieser beiden Arten durch den Betrieb der geplanten Anlagen. Dies gilt auch für Rohrweihen, die 2012 in einem benachbarten Acker gebrütet haben. Zwar lag der Horst innerhalb des 1.000 m-Radius zu den nun geplanten Anlagen. Nach derzeitiger Kenntnis entsteht jedoch durch die Anlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da Rohrweihen in aller Regel unterhalb des Rotorbereiches der geplanten Anlagen (der untere Rotorbereich liegt hier bei 98 m) fliegen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters werden ggf. während des Baus der Anlagen beseitigt, die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters wird jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da umliegend großräumig Ackerflächen gleicher Standortqualität als potenzieller Lebensraum gegeben sind. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG können durch Nebenbestimmungen vermieden werden.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben kaum betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ liegt ca. 2 km entfernt. Im Umfeld der geplanten WKA befinden sich keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG, jedoch einige geschützte Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA, die nach Angaben der Unterlagen aber nicht beeinträchtigt werden. Eine Baumreihe westlich von Steuden, die bereits 3 km von den geplanten WKA entfernt steht, wird hingegen im Zuge der Anlagentransporte beeinträchtigt. Die zwei Bäume, die aus der Baumreihe entfernt werden sollen, können jedoch an Ort und Stelle nachgepflanzt werden. Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG kann erteilt werden, dies erfolgt auf Antrag in einem gesonderten Bescheid durch die Naturschutzbehörde.

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde, da belastbare Unterlagen vom Vorhabenträger derzeit nicht vorliegen, aus Erfahrungswerten der unteren Naturschutzbehörde abgeleitet (Bedingung 8.1).

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen über den erforderlichen Zeitraum zu sichern. Der Antragsteller hat bislang noch keinen Nachweis für die Sicherung der Kompensationsflächen vorgelegt. Die Vorlage des Nachweises ist daher als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Genehmigung zu fordern. Als ausreichender Nachweis wird bei Flächen, die im Eigentum der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts liegen, eine wirksame vertragliche Vereinbarung gewertet. Bei Flächen privater Eigentümer ist der Eintrag einer Dienstbarkeit in das Grundbuch erforderlich. Als Nachweis wird der vom Grundbuchamt bestätigte Antrag auf Eintragung gewertet (Bedingung 8.2).

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes die vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Der Antragsteller weist in den Antragsunterlagen einschl. Nachtragsunterlagen überwiegend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie zum Schutz der betroffenen Naturgüter nach, die hier als Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen richten sich soweit möglich nach den Angaben des Antragstellers.

Die Vermeidungsmaßnahme V3 wird abweichend von den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans, jedoch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sondergutachtens Fledermäuse festgesetzt, da die Empfehlungen des Sondergutachtens dem derzeitigen Kenntnisstand über die Gefährdung von Fledermäusen durch WKA in Sachsen-Anhalt und den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen entsprechen (NB 8.3).

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren. Der Antragsteller weist in den Antragsunterlagen einschl. Nachtragsunterlagen geeignete Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter nach, die hiermit festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen richten sich soweit möglich nach den Angaben des Antragstellers.

Die Maßnahme A2 musste vom Antragsteller aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Kompensationsbedarfs überarbeitet werden. Der erforderliche Kompensationsumfang ist in der angegebenen überarbeiteten Fassung des LBP korrekt berücksichtigt. Gegenüber dem Maßnahmenblatt wird ein verlängerter Unterhaltungszeitraum der Kompensationsmaßnahme festgesetzt, da die Standzeit der Anlagen voraussichtlich über die vom Antragsteller für die Kompensationsmaßnahme vorgesehenen 20 Jahre hinausgehen wird.

Für alle Kompensationsmaßnahmen musste ein abweichender Ausführungszeitpunkt festgesetzt werden, da in den Maßnahmenblättern lediglich „nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen“ angegeben war, diese Regelung jedoch zu unbestimmt ist. Um eine rasche Kompensation zu erreichen, werden möglichst frühe Ausführungszeitpunkte festgelegt (NB 8.4).

Die geforderte umgehende Benachrichtigung über die durchzuführenden Maßnahmen ist erforderlich, um die Naturschutzbehörde als zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Ort zu kontrollieren (NB 8.5).

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die Behörde vom Verursacher eines Eingriffes die Vorlage eines Berichtes verlangen, um die sach- und fristgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Unterhaltungsmaßnahmen prüfen zu können. Die Vorlage eines jährlichen Berichtes für die

Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist geeignet und erforderlich, da dies erst die Prüfung der Maßnahmen (Zustandskontrolle, Kontrolle der Wässerungstermine und Pflegegänge etc.) mit angemessenem Aufwand ermöglicht (NB 8.6).

#### **4.9 Denkmalschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 9)**

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) und der zuständigen Denkmalschutzbehörde drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und ein Bauablaufplan beizufügen [§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (NB 9.1)].

Im Zuge der für den Fundamentbau erforderlichen Erdarbeiten können archäologische Kulturdenkmale freigelegt werden. Derartige Funde sind von öffentlichem Interesse und gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) anzuzeigen und nach den Vorschriften des DenkmSchG LSA zu behandeln.

Öffentliche Belange dürfen der Errichtung der WKA nicht entgegenstehen. Deshalb ist zur Sicherung und Untersuchung dieser Funde nach den Vorschriften des § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu verfahren (NB 9.2 und 9.4).

#### **4.10 Wasserrecht**

Die Festsetzung von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da durch das Vorhaben kein Prozessabwasser entsteht. Sanitäranlagen werden nicht errichtet. Das von den versiegelten Flächen (Fundamente) abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser kann im angrenzenden Gelände breitflächig versickern.

Die Zufahrtswege sowie Kranstellflächen werden mit durchlässigem Recyclingmaterial befestigt.

Weiterhin wurde vom Antragsteller in den Unterlagen nachgewiesen, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Schmiermittel, Hydrauliköl) die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen eingehalten werden.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei WKA dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. Es besteht keine Pflicht zur behördlichen Anzeige bzw. zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung.

Der Standort der WKA befindet sich in keinem nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Ein Oberflächengewässer wird nicht tangiert.

#### **5 Begründung der sofortigen Vollziehung (gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO)**

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 13.10.2017 wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit Genehmigungserteilung beantragt.

Dem Antrag konnte gefolgt werden, da die sofortige Vollziehung der Genehmigung sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin steht.

Neben dem überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides zu berücksichtigen. Zu den öffentlichen Interessen gehören alle mit dem Vollzug des Verwaltungsaktes verbundenen Interessen, insbesondere das Anliegen der Allgemeinheit, im Falle von Investitionsmaßnahmen, die durch die in Rede stehende Genehmigung ermöglicht werden sollen, deren zügige Realisierung zu ermöglichen.

Als besonderes überwiegendes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung der Energieversorgung bzw. der Befriedigung des Energiebedarfes dient. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.

Der Gesetzgeber stellt insoweit auch in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit heraus.

Der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin bestätigt mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Novellierung 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066). Ziel des EEG 2017 ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Insoweit setzt § 1 EEG 2017 den Vorrang erneuerbarer Energien um, denn Ziel ist es den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf

40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,

55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035,

80 Prozent bis zum Jahr 2050

und diese Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren.

Auf Grund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums und des prozentualen Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern auch gerade der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll (VG Potsdam, Beschluss vom 29.01.2007 - 4 L 617/06; OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 06.07.2007 - 11 S 21.07; Beschluss vom 19.11.2008 - 11 S 10.08; Beschluss vom 24.11.2008 - 11 S 74.08).

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber in § 8 des EEG 2017 eine Regelung geschaffen, nach der Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an das Netz anschließen müssen.

Die Umsetzung dieser hohen Zielstellungen setzt voraus, dass die Errichtung von WKA nicht durch offensichtlich unbegründete Drittwidersprüche verzögert wird.

Der sofortige Vollzug der Genehmigung, gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, ist auch durch das überwiegende Interesse der Antragstellerin geboten. Hier kommen besonders wirtschaftliche Gründe in Betracht.

Der Förderung von WKA wird weiterhin durch den Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 8 und § 16 EEG 2017 die Stromnetzbetreiber zur Abnahme des Stroms aus WKA verpflichtet sind und diese darüber hinaus den Betreibern eine Mindestvergütung, deren Höhe im Einzelnen gesetzlich geregelt ist, für den aus den WKA gewonnenen Strom zu zahlen haben.

Der Gesetzgeber hat zur schnellen Umsetzung dieser Vorhaben finanzielle Anreize geschaffen, denn die Mindestvergütungen werden nach §§ 26 ff. EEG 2017 Abs. 2 automatisch nach Zeitablauf gesenkt.

Gerechnet über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat das erhebliche finanzielle Auswirkungen. Des Weiteren wirken sich Verzögerungen bei der Errichtung und Inbetriebnahme auch negativ auf die Gesamtfinanzierung des Projektes aus.

Darüber hinaus steht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch im öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Bedeutung der Er-

richtung und des Betriebes von WKA wurde durch den Gesetzgeber durch die Aufnahme in den Katalog der privilegierten Anlagen des § 35 Abs. 1 BauGB unterstrichen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Anhörung möglicherweise betroffener Dritter vor Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Rechtsprechung nicht erforderlich ist (vgl. Mannheim, Urteil vom 24.02.1992 - Az. I S 150/92-, DVBl. 1992 1449).

Im Genehmigungsverfahren wurde nachgewiesen, dass schädliche Einwirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

## **6 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Die Erteilung der Genehmigung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. v. § 1 Abs. 1 VwKostG LSA. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen. Kostenschuldner sind gemäß § 5 VwKostG LSA Sie, da Sie als Antragsteller Anlass zur Amtshandlung gegeben haben.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **7 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung wurde die Antragstellerin per E-Mail vom 15.12.2017 informiert. Die Genehmigungsbehörde gab ihr gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin hat keine Einwendungen gegen die festgesetzten Nebenbestimmungen erhoben. Die Antragstellerin hat am 18.12.2017 die Genehmigungsbehörde beauftragt, den Genehmigungsbescheid auszufertigen.

## **8 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 - 172 WG LSA,
- der Wasser-ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- der ArbSch-ZustVO,
- den §§ 56 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG i. V. m. der BrSiVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,  
Postfach 200256, 06003 Halle (Saale)  
als obere Luftfahrtbehörde,
- Landkreis Saalekreis  
Postfach 1454, 06204 Merseburg  
als untere Immissionsschutzbehörde,  
als untere Naturschutzbehörde,  
als untere Wasserbehörde,  
als untere Abfallbehörde,  
als untere Denkmalschutzbehörde,  
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57 Gewerbeauf-

sicht Süd, PF 110434, 06018 Halle (Saale) für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

**V**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Saalekreis  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

einzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Im Auftrag

Siegel

Handschak  
Dezernent

Anlagen

## Anlage 1

### Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

**Antrag der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V136 - 3,45 MW, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m**

Kapitel	Bezeichnung der Unterlagen	Formular-Nr.	Blattzahl
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>		
1.1	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
1.2	- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 21.12.2016	1	3
1.3	- Investitionskosten gemäß Kostenverzeichnis inklusive Umsatzsteuer		1
1.4	- Kostenermittlung gemäß DIN 276 - Kosten im Bauwesen		2
1.5	Kurzbeschreibung zum Vorhaben „Windfarm Wansleben“		1
1.6	- Nachweis der Herstellungskosten V136-3.3/3.45 MW Nabenhöhe 166 m (LDST), DIBt: 2012 Dokument Nr.: 0059-3080.V02, 2016-10-17		2
	- Nachweis der Rohbaukosten V136-3.3/3.45 MW Nabenhöhe 166 m (LDST), DIBt: 2012 Dokument Nr.: 0059-3082.V02, 2016-10-17		2
1.7	- Datentabelle Windkraftanlagen Vorbelastung Rohbaukosten		3 2
1.8	- Windfarm Wansleben, Datenblatt Luftfahrthindernisse 2 WKA vom Typ Vestas V136		2
1.9	- Kostenübernahmeerklärung zur öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens „Windfarm Wansleben“ vom 13.12.2016		1
1.10	- Kostenübernahmeerklärung für die Ausfertigung der gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 13.12.2016		1
1.11	- Beschreibung des Standortes und der Umgebung		1
1.11.1	- Amtliche topographische Karte, M 1 : 25.000, 27.01.2017, Gemarkungen Wansleben, Teutschenthal, Steuden WEA Planung, Bestandsanlagen		2
1.11.2	- Amtliche topographische Karte, M 1 : 10.000, 27.01.2017, Gemarkungen Wansleben, Teutschenthal, Steuden WEA Planung, Bestandsanlagen, Anlagentypen		1
1.11.3	- Genehmigungsplanung Windpark Wansleben, Lage- und Übersichtsplan, M 1 : 2.000, 16.12.2016 Ingenieurbüro Dipl.-Ing. R. König, 04299 Leipzig		1

<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
2.1	- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
2.2	- Betriebseinheiten	2.2	1
2.3	- Allgemeine Beschreibung V136-3.45 MW Dokument-Nr.: 0054-4475 V00, 2015-09-03		40
2.4	- Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, V136-3.45 MW Dokument-Nr.: 0028-0370 V02, 2015-09-15		4
2.5	- Allgemeine Hinweise und Anlagenbeschreibung		1
2.6	- Anforderungen an Baugrundgutachten für Gründungen von Vestas-Windenergieanlagen V-CEU Dokument-Nr.: 0019-5727.V01, 2011-06-27		4
2.7	- Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen V112, V117, V126, V136 (einschließlich Anlagen 1 bis 3) Document-no.: 0040-4327 V06, 2016-09-23		91
2.8	- DEWI-OCC and Certification Centre GmbH, Cuxhaven Gutachterliche Stellungnahme, Turbulenzbelastung am Standort Windpark Wansleben vom 24.11.2016 DEWI-OCC Bericht-Nr.: R11367623-13, Rev. 1		37
<b>3</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen</b>		
3.1	- Gehandhabte Stoffe	3.1a	3
3.2	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	2
3.3	- Stoffidentifikation	3.2	2
3.4	- Physikalische Stoffdaten	3.3	2
3.5	- Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
3.6	Sicherheitsdatenblätter		
3.6.1	- Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320		14
3.6.2	- Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320		10
3.6.3	- Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32		9
3.6.4	- Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32		15
3.6.5	- Sicherheitsdatenblatt LGWM 1		6
3.6.6	- Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141		10
3.6.7	- Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320		18
3.6.8	- Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME		19
3.6.9	- Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150		18
3.6.10	- Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax		20
3.6.11	- Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462		13
3.6.12	- Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T 460 1.5		19
3.6.13	- Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132		13
3.6.14	- Sicherheitsdatenblatt Havoline XLC Pre-Mixed 50/50		10
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>		
4.1	- Emissionsquellen, Geräusche	4.2	1
4.2	- Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas Windenergieanlagen, V136-3.45 MW Document-no.: 0057-3140 V00, 29.01.2016		11
4.3	- Schallimmissionsermittlung für den Standort Wansleben DEWI-GER-AP16-11518712-01.01, 14.06.2017 UL International GmbH, DEWI, 26122 Oldenburg		61

4.4	- Schattenwurfprognose für den Standort Wansleben DEWI-GER-WP16-11518712-02.01, 14.06.2017 UL International GmbH, DEWI, 26122 Oldenburg		192
4.5	- Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen Dokument Nr.: 0030-1627 V02, 2015-09-09		4
<b>5 Anlagensicherheit</b>			
5.1	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) Vestas - Interne Einschätzung zur Störfallverordnung 12. BImSchV vom 23.02.2010	5.1	1 1
5.2	- Anlagensicherheit bei Betriebsstörungen		1
5.3	- Allgemeine Spezifikation Bladecontrol Ice Detector Rotorblattvereisungsüberwachung Dokument Nr.: 0027-7735.V04, 2016-02-03		6
5.4	- Blitzschutz und EMV, V136-3.45 MW Blitzschutz, Elektromagnetische Verträglichkeit Dokument Nr.: 0057-2186 V00, 26.01.2016		16
5.5	- Vestas Erdungssystem Allgemeine Beschreibung des Vestas Erdungssystems Document no.: 00003388 V10, 14.04.2011		10
5.6	- Tages- und Nachkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Gefahrenfeuer in Deutschland gemäß AVV-Kennzeichnung DOKUMENT: 0049-8134 Ver 05, 2016-02-24		20
5.7	- Allgemeine Information über die Umwelteinflüsse von Vestas Windenergieanlagen, V136 - 3,45 MW Document no.: 0040-2485 V08, 03.05.2016		10
5.8	- Sichtweitenmessgerät V-CEU Dokument-Nr.: X000-OAM-000-XX-06-DE-R00 2008-06-23		4
5.9	- Controller für die Hindernisfeuersysteme, CIP300-FGRS Obstruction light system controller, Dokumentnr. CIP300		2
5.10	- Notbeleuchtung an Windenergieanlagen Allgemeine Spezifikation Dokument Nr.: 0040-0154 V02, 2016-09-10		3
5.11	- Übersichten zu Tages- und Nachtkennzeichnung V-CEU Dokument-Nr.: 0026-1963 V00, 2011-12-13		3
5.12	- Kombinierte Tag- und Nachtkennzeichnung mittels Gefahrenbefeuerung V-CEU Dokument-Nr.: 0024-9478 V00, 2011-11-04		16
5.13	- Nachtkennzeichnung Feuer „W, rot“ V-CEU Dokument-Nr.: 0023-5860. V01, 2011-11-02		12
<b>6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>			
6.1	- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, V136-3.45 MW Dokument Nr.: 0057-4804 V00, 2016-04-26		5
6.2	- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, V136-3.45 MW Dokument Nr.: 0057-3199 V00, 2016-01-29		11

<b>7</b>	<b>Abfälle</b>		
7.1	- Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls Ölhaltige Betriebsmittel (ölhaltige Putzmittel, Pinsel), PE-Folie, Kantholz, Kunststoffe, Pappe, Kabelreste, ge- mischte Materialien, Weißblechdosen, Zementtüten rest- entleert, Weißblechdosen nicht restentleert	7.1	20 (10 x 2)
7.2	- Angaben zum Abfall, V136-3.45 MW Angaben zum Abfallaufkommen, Entsorgungswege Dokument Nr.: 0057-3206 V00, 2016-01-29		8
7.3	- Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen		1
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>		
8.1	- Information zur Entstehung von Abwasser		1
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
9.1	- Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
9.2	- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Dokument Nr.: 0040-0191 V01, 2013-09-04		5
9.3	- Anlagensicherheit und Arbeitsschutz		1
9.4	- Vestas Corporate-Handbuch zum Arbeitsschutz Kapitel 08 - Persönliche Sicherheit Document no.: 0029-4652 V01, 2012-05-31		13
9.5	- Betriebsanleitung Service-Aufzug für Windkraftanlagen Typ: Sherpa-SD4 Referenz: 38921-OM-DE, 24.03.2014 - Kurzanleitung Service-Aufzug Sherpa-SD4 (Vestas) Referenz: 38921-QR-DE, 24.03.2014		22 2
9.5	- Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz Kapitel 4 - Notschutzplan Document no.: 0029-4647 V01, 2012-03-20		25
9.7	- Vestas Evakuierungsplan, V136-3.45 MW, Mk 3 Document no.: 0027-8942 V03, 27.01.2016		4
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>		
10.1	Brandschutzmaßnahmen	10	1
10.2	- Generisches Brandschutzkonzept, V136, Revision 01 IS-ESM2-MUC/eb, 29.04.2016 TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München		12
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz</b>		
11.1	- Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen		2
<b>12</b>	<b>Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>		
12.1	- „Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Um- weltverträglichkeitsstudie für das Projekt Windpark Wans- leben für das Repowering mit zwei WEA“ mit Anlagen Arbeitsstand: Juni 2017, Jestaedt I Wild + Partner, Büro für Raum und Umweltplanung, Potsdam Anlage A: Windpark „Wansleben“ (Landkreis Mansfeld- Südharz und Saalekreis), Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves) vom 25.01.2016		60 34



14.6	Bauzeichnungen		
14.6.1	- Lage- und Übersichtsplan, M 1 : 2000 Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Rüdiger König, Leipzig		1
14.6.2	- Abstandsflächenplan, M 1 : 2.000 Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Rüdiger König, Leipzig		1
14.6.3	- WEA 1 auf Flurstück 363 Lageplan, Fundamentschnitt, M 1 : 1000, Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Rüdiger König, Leipzig		1
14.6.4	- WEA 2 auf Flurstück 1 Lageplan, Fundamentschnitt, M 1 : 1000, Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Rüdiger König, Leipzig		1
14.6.5	- Straßen und Wege, Auf-/ Abbau Montagekran, M 1 : 2000 Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Rüdiger König, Leipzig		1
14.6.6	- Detailpläne 1 bis 3, M 1 : 200, Straßen, Wege, Verkehrs- flächen		3
14.7	- Baulasteintragung (§ 82 BauO LSA) WEA 1		
14.7.1	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 362		3
14.7.2	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 11/1		3
14.7.3	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 12/1		3
14.7.4	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 60/11		3
14.7.5	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 28		3
14.7.6	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 35		3
14.7.7	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 32		3
14.7.8	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 34		3
14.7.9	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 17/1		3
14.8	- Baulasteintragung (§ 82 BauO LSA) WEA 2		
14.8.1	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 363		3
14.8.2	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 2, Flurstück 9/2		3
14.8.3	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Teutschenthal, Flur 2, Flurstück 8		3
14.8.4	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 63/13		3
14.8.5	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 64/13		3
14.8.6	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 14		3
14.8.7	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 16		3
14.8.8	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 35		3
14.8.9	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 32		3

14.8.10	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 15		3
14.8.11	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 17/1		3
14.8.12	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 31		3
14.8.13	- Antrag auf Eintragung einer Baulast, Gemarkung Wansleben, Flur 5, Flurstück 34		3
14.9	- Vestas Wind Systems A/S, Typenprüfbericht, Flachgründung (ohne Auftrieb) der Windkraftanlage vom 09.09.2016 gültig 08.09.2021, geprüft vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamt für Standsicherheit von Windenergieanlagen		102
14.10	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohrturm mit 166 m Nabenhöhe für Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-3.45 MW MK3, V126-3.3/3.45 MW MK2 und V126-3.45/3.6 MW MK3 mit 166 m Nabenhöhe über GOK, für Windzone S, Geländekategorie II, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 3 vom 06.09.2016, Geltungsdauer bis 05.09.2021, Prüfnummer: 2494662-5-d Rev. 0, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamt für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen		8
14.11	- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V136-3.45 MW, V126-3.3/3.45/3.6 MW mit 166 m Nabenhöhe für Windzone S vom 06.09.2016 Vestas Wind Systems A/S, Aarhus N		7
14.12	- Baugrundgutachten, Windpark Wansleben Repowering 2 x VESTAS V 136 - 3,45 MW vom 16.11.2016 Projektnummer: 70-16-073-02, IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH		104
14.13	- Geoelektrische tomographische Untergrunderkundung Wansleben am See vom 05.07.2016 K-UTEC AG Salt Technologies Sondershausen		10
14.14	- Stellungnahme zum Baugrundgutachten - Errichtung von zwei Windenergieanlagen vom 12.08.2016 HCE-ID: 16188StN1		11
<b>15</b>	<b>Ergänzungsunterlagen</b>		
15.1	- „Marscheiderische Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von 2 WKA in der Gemarkung Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 363 und Flur 6, Flurstück 1 durch die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH“ vom 19.04.2017 GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG Straße der Einheit 9, 06179 Teutschenthal		2
15.2	- Statische Berechnung Tiefgründung ohne Auftrieb (Pfahlbemessung) für VESTAS V136-3,45MW, MKS, DIBtS, 166 m vom 16.01.2017 HCE Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg		253
15.3	- 1. Nachtrag zur statische Berechnung Tiefgründung ohne Auftrieb (Fundamentbemessung) für VESTAS V136-3,45 MW, MKS, DIBtS, 166 m vom 01.02.2017 HCE Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg		224

15.4	Ausführungs- und Bewehrungspläne 253-16 V136 1 SP 001 Schal- und Pfahlplan 253-16 V136 1 BP 002 Bewehrungsplan 253-16 V136 1 BP 003 Bewehrungsplan HCE Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg		1 1 1
15.5	Prüfbericht - N/417/016-1 vom 28.02.2017 Statik: Fundament und Pfähle, Ausführungs- und Bewehrungspläne, Dipl.-Ing. Ulrich Beyer, Prüfsingenieur für Stand-sicherheit, Magdeburg		4
15.6	- Antrag auf die sofortige Vollziehung der noch zu erteilenden Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2, S.1, Ziffer 4 VwGO, OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH vom 13.10.2017		5

## Anlage 2

### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

#### INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG (a. F.)
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung
1.2	Standort (Alternativen und Optimierung)
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen
1.4	Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter
1.4.1	Schutzgut Mensch (Lärm, Schadstoffe, Siedlung)
1.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen
1.4.3	Schutzgut Boden
1.4.4	Schutzgut Wasser
1.4.5	Schutzgut Klima und Luft
1.4.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
1.4.7	Schutzgut Kultur und Sachgüter
1.5	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen
1.5.1	Grundsätzliche Auswirkungen von WKA
1.5.1.1	Baubedingte Wirkungen
1.5.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen
1.5.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen
1.5.2	Methoden und Randbedingungen
1.5.2.1	Lärmimmissionen
1.5.2.2	Schattenwurf
1.5.2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen
1.5.2.4	Schutzgut Boden
1.5.2.5	Schutzgut Wasser
1.5.2.6	Schutzgut Klima und Luft
1.5.2.7	Schutzgut Landschaftsbild
1.5.3	Schutzgut Mensch und Siedlung
1.5.3.1	Lärm
1.5.3.2	Schattenwurf
1.5.3.3	Sonstige Auswirkungen auf den Menschen
1.5.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen
1.5.5	Schutzgut Boden
1.5.6	Schutzgut Wasser
1.5.7	Schutzgut Klima und Luft
1.5.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung
1.5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen
1.6.1	Schutzgut Mensch und Siedlung
1.6.2	Schutzgut Wasser
1.6.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Klima und Landschaft

2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
2.1	Einleitung
2.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
2.2.1	Schutzgut Mensch und Siedlung
2.2.1.1.	Auswirkungen durch Lärm
2.2.1.1.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.1.1.2	Bewertung
2.2.1.2	Auswirkungen des Vorhabens durch Schatten, Schadstoff- und Geruchsemissionen
2.2.1.2.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.1.2.2	Bewertung
2.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen
2.2.2.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.2.2	Bewertung
2.2.3	Schutzgut Boden
2.2.3.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.3.2	Bewertung
2.2.4	Schutzgut Wasser
2.2.4.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.4.2	Bewertung
2.2.5	Schutzgut Klima und Luft
2.2.5.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.5.2	Bewertung
2.2.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung
2.2.6.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.6.2	Bewertung
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
2.2.7.1	Bewertungsmaßstäbe
2.2.7.2	Bewertung
3	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
4	Zusammenfassende Bewertung
5	Quellenverzeichnis

# **1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG (a. F.)**

## **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH plant im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: Nr. XVI „Wansleben am See“ die Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V136, Leistung 3,45 MW, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m.

Gegenwärtig sind 17 WKA im Vorranggebiet „Wansleben am See“ in Betrieb. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens werden 3 Bestandsanlagen vom Typ Südwind S70, Leistung 1,5 MW, Nabenhöhe 85,0 m, Rotordurchmesser 70,0 m, Gesamthöhe 120,0 m zurückgebaut.

Das Vorranggebiet liegt südlich der L 175 im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und wird östlich durch die Gemeinde Teutschenthal begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die K 2149, der Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Etdorf der Ortschaft Steuden und der Ortschaft Wansleben am See.

Die WKA werden an das öffentliche Netz angeschlossen. Die interne Verkabelung des Windparks und die Anschlussleitung bis zum Netzverknüpfungspunkt werden als Erdkabel ausgeführt. Dabei ist vorgesehen, die Erdkabel unter der vorhandenen und teilweise neuen Zuwegung zu verlegen.

Der Bedarf des geplanten-Vorhabens begründet sich aus dem Ziel die regionalplanerisch festgelegten Vorrangflächen für die Windenergie im Land Sachsen-Anhalt optimal und wirtschaftlich zu nutzen. Die zu ersetzenden drei WKA sind im Vergleich zu den geplanten WKA veraltet und deutlich ineffizienter. Um die Windparkfläche bestmöglich für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen, werden die alten WKA daher durch die leistungsstärkeren Anlagen ersetzt.

## **1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)**

Ziel der im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden.

Die Standorte des Vorhabens befinden sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Windvorranggebietes XVI „Wansleben am See“ der Planungsregion Halle.

Durch den Rückbau von drei WKA und dem Neubau von zwei WKA wird der Grundsatz des REP Halle einer planvollen Konzentration von WKA in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten umgesetzt.

Das Vorranggebiet XVI „Wansleben am See“ einschließlich der 2 WKA-Standorte liegt nicht innerhalb von Gebieten:

- lt. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete),
- lt. § 24 BNatSchG (Nationalparke),
- lt. § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate),
- lt. § 26 NatSchG (Landschaftsschutzgebiete),
- lt. § 27 BNatSchG (Naturparke),
- lt. § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler),

- lt. § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) sowie
- lt. § 32 BNatSchG (FFH- und SPA-Gebiete),

schließen solche Gebiete nicht ein und werden nicht von solchen tangiert.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- Naturpark „Unteres Saaletal“ (Entfernung ca. 3,6 km nördlich),
- Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (Entfernung ca. 2 km nord-westlich),
- Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“ (Entfernung ca. 3,3 km südwestlich)
- FFH-Gebiet DE 4536-304 „Salzatal bei Langenbogen“ (Entfernung ca. 4,0 km bzw. 4,3 km, nördlich),
- FFH-Gebiet DE 4536-302 „Salziger See nördlich Röblingen am See“ (Entfernung ca. 4,5 km, nord-westliche Richtung),
- FFH-Gebiet DE 4536-303 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (Entfernung ca. 4,8 km, nördliche Richtung)
- SPA DE 4536-401 „Salziger See und Salzatal“ bestehend aus drei Teilflächen liegt im Nordwesten bzw. Norden in einer Entfernung von ca. 3,8 km.

Innerhalb des Eingriffsraumes befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

### 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Vorhabengebiet liegt inmitten einer Bergbaulandschaft auf landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Es befindet sich direkt an der Kreisgrenze zwischen dem Saalekreis im Osten und dem Landkreis Mansfeld-Südharz im Westen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wurden die Untersuchungsräume schutzgutbezogen festgelegt. Der Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter wird im Kapitel 1.5.2 „Methoden und Randbedingungen“ dargestellt.

**Tabelle 1 Untersuchungsraum und -rahmen der betrachteten Schutzgüter nach § 2 UVPG**

Schutzgut	Untersuchungsraum	Untersuchungsrahmen
Mensch	Nächstgelegene Siedlungsbereiche (vgl. Kapitel 1.4.1) Erholungsfunktion bis 10 km um die geplanten WEA	Schall- und Schattengutachten Wohn- und Wohnumfeld Erholung und Freizeit
Tiere und Pflanzen	Biotope, Pflanzen: bis 500 m um die geplanten WEA-Standorte	Aktuelle Biotopkartierung entsprechend den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt
	Nutzungsstrukturen: bis 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte	Aktuelle Nutzungskartierung
	Avifauna: bis 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte	Revierkartierung aller Arten in einem Umfeld von 1.000 m um die geplanten Anlagen Erfassung der Groß- und Greifvögel, sowie wertgebender Arten in einem Umfeld von 3.000 m um die geplanten Anlagen Rast- und Zugvogelgeschehen im 2.000 m Radius
	Fledermäuse: bis 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte	Gondelmonitoring Kollisionsopfersuche Auswertung vorhandener Gutachten

Schutzgut	Untersuchungsraum	Untersuchungsrahmen
		Datenrecherche
	Feldhamster: Vorhabengebiet	Potenzialanalyse, Datenrecherche Untersuchung vor Baubeginn
Boden	Vorhabengebiet	Verbal-argumentative Beurteilung anhand Relief, Geologie, Bodentypen und – arten, Vorbelastung, Schutzgebiete
Wasser	Vorhabengebiet; nächstgelegene Oberflächengewässer	Verbal-argumentative Beurteilung anhand Oberflächengewässer, Grundwasser
Klima und Luft	500 m um die WEA-Standorte	Verbal-argumentative Beurteilung anhand Regionalklima, Klimafunktionen des Gebietes
Landschafts bild und Erholung	Landschaftsbild: ca. 3,5 km um die geplanten WEA-Standorte (15-fache der geplanten Anlagenhöhe) Erholung: bis 10 km um die ge- planten WEA-Standorte	Vorhandene Landschaftsbildbereiche und landschaftlich gebundene Erholungsstrukturen, Schutzgebiete
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Vorhabengebiet Baudenkmale: bis 2.000 m	Verbal-argumentative Beurteilung anhand vorhandener Bau- und Bodendenkmale

## 1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

### 1.4.1 Schutzgut Mensch (Lärm, Schadstoffe, Siedlung)

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Mindestentfernungen zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen betragen:

- Teutschenthal ca. 1.100 m östlich
- Etzdorf ca. 1.500 m südlich
- Wansleben am See ca. 1.600 m nördlich

Als besiedelte Bereiche in größerer Entfernung (2.000 - 5.000 m) zum geplanten Vorhaben sind im Süden die Ortschaften Steuden (ca. 2.500 m), Dornstedt und Asendorf (ca. 3.800 m) zu nennen. Im Westen befinden sich Stedten (ca. 4.400 m), Unterröblingen am See (ca. 4.700 m) und Amsdorf (ca. 2.300 m). Im Norden liegen Langenbogen (ca. 3.500 m), Teutschenthal Bahnhof (ca. 2.000 m) und Köchstedt (ca. 3.700 m).

Das Vorhabengebiet kommt als wohnungsnaher Erholungsraum zur stillen Erholung aufgrund der Vorbelastungen durch 17 WKA und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur nachrangig in Betracht.

Eine ausgeprägte Erholungsinfrastruktur mit gastronomischem und kulturellem Veranstaltungsangebot im Radius von 2.500 m gibt es nicht.

Am Süßen See, ca. 6.000 m entfernt, gibt es drei Strandbereiche mit Bademöglichkeiten sowie einen Tretboot- und Ruderbootverleih. Am östlichen Ufer des Süßen Sees liegt das Schloss Seeburg; von dort aus bestehen aber keine Sichtbeziehungen zum Vorhabenbereich.

Die L 2080 zwischen Langenbogen und Seeburg ist Teil der im Frühjahr 2003 eröffneten „Weinstraße Mansfelder Seen“. Sie verläuft in einer Entfernung von ca. 3,7 km nördlich der geplanten Anlagenstandorte. Die L 2080 bildet gleichzeitig die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Salzatal“ sowie des geplanten

ten Naturparks „Unteres Saaletal“. In Teutschenthal-West befindet sich das Schloss Teutschenthal mit einem angrenzend geschützten Park, von dem aus die WKA aufgrund des Reliefs und der Bebauungsstrukturen nur bedingt einsehbar sind. Zur Gemeinde Teutschenthal gehört das Rittergut Etzdorf, das in einer Entfernung von 1.600 m südlich zum Vorhaben liegt.

Der „Saale-Harz-Radweg“ führt durch den Saalekreis und den Landkreis Mansfeld-Südharz am Süßen See vorbei. Er ist gleichzeitig ein Teil des Fernwanderweges E11 Niederlande-Polen. Ein Pilgerweg, der Lutherweg, führt ebenfalls am Nordufer des Süßen Sees vorbei. Im 4.000 m Radius bei Langenbogen liegt der Radweg „Von Luther zu Händel“ (Saalekreis).

Im ausgewiesenen Untersuchungsgebiet befindet sich der nächstgelegene Campingplatz in mindestens 8.000 m Entfernung am Süßen See nahe Seeburg. Die nächsten Reitställe finden sich am östlichen Ende von Teutschenthal (5.800 m Entfernung) und in Holleben (9.400 m Entfernung).

## 1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Pflanzen

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsgebietes ist natürlicher Pflanzenbesatz hauptsächlich in den acker- und wegbegleitenden Ruderalfluren, Baumreihen und Gebüsch zu finden. Ansonsten sind die großen Ackerflächen durch eine floristische Verarmung geprägt, die auch den Rückgang der meisten Tierarten der Feldflur verursacht.

Ausführliche Darstellungen zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation, zur aktuellen Vegetation sowie zu geschützten Flächen und Objekten im Umfeld der WKA sind der UVS zu entnehmen.

### Tiere

Die Ackerflächen des Gebietes sind großflächig und weitgehend ungegliedert, wodurch diese nur wenigen Tieren einen geeigneten Lebensraum bieten. Vernetzte Grünstrukturen mit wichtigen Habitatqualitäten fehlen über weite Strecken.

### Avifauna

Zusammenfassend handelt es sich im Plangebiet um ein typisches und durchschnittlich zu bewertendes Artenspektrum. Die meisten Arten sind in der Regel weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Der angrenzende westliche und östliche Bereich ist durch die Tagebaulandschaft deutlich reicher an seltenen Arten und Brutplätzen. In den östlichen und südlichen strukturarmen Offenlandbereichen setzt sich die geringe Anzahl von Brutplätzen und seltenen Arten fort.

In der Gesamtbewertung des Zug- und Rastvogelgeschehens wird das Untersuchungsgebiet von einer durchschnittlich artenreichen Durchzügler-, Rast- und Gastvogelgemeinschaft genutzt, die in ihrer Zusammensetzung und ihrer Dichte im Wesentlichen dem Durchschnitt vergleichbarer Landschaftsausschnitte in der Region entspricht.

### Fledermäuse

Das durchgeführte Gondelmonitoring und die Schlagopfersuche erbrachten im Gebiet Nachweise von 7 Fledermausarten. Die Hauptaktivität fand im Juli und August statt. Mit Ausnahme der Mücken- und der Breitflügelfledermaus sowie der Artengruppe der Mausohrfledermäuse handelte es sich ausschließlich um kollisionsgefährdete Arten.

Im Bereich der Gondel der Anlage SW70112 wurden 7 Fledermausarten und zwei Artengruppen erfasst. Der Große Abendsegler wurde mit einem Anteil von 49,3 % mit Abstand am häufigsten nachgewiesen, gefolgt von der Rauhaufle-

dermaus mit 19,0 % und der Zwergfledermaus mit 17,6 %. Nur einzelne Nachweise lagen für die Arten Zweifar-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie den Kleinabendsegler und die Gruppe der Mausohrfledermäuse vor.

Das Artenspektrum stimmte mit Ausnahme des fehlenden Nachweises der Artengruppe der Mausohrfledermäuse mit dem an der Anlage SW70112 erfassten Artenspektrum überein. Der Große Abendsegler wurde mit einem Anteil von 68,6 % ebenfalls mit Abstand am häufigsten nachgewiesen, gefolgt von der Artengruppe der Nyctaloiden mit 16,4 % und der Rauhautfledermaus mit 6,1 %. Nur einzelne Nachweise lagen für die Arten Zweifar-, Mücken-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus vor.

Die erfassten Aktivitäten verdeutlichen, dass sich das Untersuchungsgebiet in einem Durchzugskorridor von Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler befindet. Sowohl im Frühjahr (April, Mai) als auch in den Herbstmonaten (August, Oktober) wurden deutliche Aktivitätsspitzen festgestellt. Der Herbstzug war wesentlich stärker ausgeprägt. Die Datenrecherche ergab zusätzlich den Nachweis des Brauen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Im Rahmen der Schlagopfersuche wurden unter den untersuchten Anlagen 5 Fledermäuse tot aufgefunden. Dabei handelte es sich unter der Anlage V25384 um eine männliche adulte Rauhautfledermaus, einen männlichen juvenilen Großen Abendsegler sowie eine nicht mehr näher bestimmbare Mückenfledermaus. Unter der Anlage SW700098 wurde eine Rauhautfledermaus unbekanntes Alters und Geschlechts aufgefunden und unter der Anlage SW70116 ein juveniler männlicher Großer Abendsegler.

#### Hamster

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets der Art. Zudem treten Löß-Schwarzerde-Böden auf. Insofern sind Ansiedlungen des Feldhamsters durchaus denkbar. Aufgrund der intensiv bewirtschafteten Äcker und der schmalen Wegsäume sind suboptimale Habitatbedingungen für den Feldhamster gegeben. Nachweise für ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt.

### **1.4.3 Schutzgut Boden**

Die Vorhabenfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Querfurter Platte“. Es kommen Schichtfolgen des Muschelkalkes und des Buntsandsteins vor. Der Naturraum allgemein gehört zu den geschlossenen Löss-Schwarzerde-Gebieten Sachsen-Anhalts. Vorherrschend sind im Vorhabengebiet Tschernoseme aus Löss, gering verbreitet über Geschiebemergel oder Schmelzwassersand (LAGB 2015).

Der Braunkohleabbau hat tiefe Löcher in die Landschaft geschlagen. Die bis 150 m tiefen Tagebaurestlöcher sind teilweise mit Wasser gefüllt, werden als Depo-nien genutzt. Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der Beseitigung von natürlichen Strukturelementen. Humusverarmung und Bodenerosion, welches Resultate der intensiven, teilweise einseitig genutzten Landwirtschaft auf den Vorhabenflächen und der Industrie sind. Zudem kommt es zur Stauver-nässung auf den tonverschlammten Schwarzerden (REICHHOFF et al. 2001).

### **1.4.4 Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Die nächsten Standgewässer befinden sich nördlich der geplanten Anlagen um Wansleben in ca. 1.200 m Entfernung. In einer Entfernung von 2.200 m liegen die Seen der Tagebaufolgelandschaft des Braunkohletagebaus Amsdorf. Das gesamte Gebiet

gehört zum Einzugsgebiet der Salza, d. h. im Oberlauf der Querne/Weida und im Mittellauf des Mittelgrabens bzw. des Südlichen Ringkanals. Fast zwei Drittel der Niederschläge fallen während der Vegetationsperiode. Aufgrund des hohen Speichervermögens für pflanzenverfügbares Wasser können die Lössböden fast die gesamte Niederschlagsmenge von ca. 500 mm/Jahr zwischenspeichern, so dass eine Grundwasserneubildung im Gebiet nur episodisch erfolgt (FREIRAUM CONCEPT 2000). Das Grundwasser im Untersuchungsraum ist bis heute durch den Bergbau am Standort und der Umgebung starken Veränderungen ausgesetzt.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- oder durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten. Das nächste südwestlich gelegene Wasserschutzgebiet „Esperstedt“ liegt ca. 5.800 m von dem nächsten WKA-Standort entfernt.

#### **1.4.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Gebiet liegt in einer klimatischen Übergangszone zwischen dem niederschlagsarmen Leegebiet des Harzes und dem sich östlich anschließendem niederschlagsreicheren kontinental geprägten Binnenlandklima der Leipziger Tieflandbucht. Es ist klimatisch dem Mitteldeutschen Trockengebiet zuzuordnen. Die Jahresniederschläge summieren sich auf 483 mm. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 9,1°C. Die vorherrschende Windrichtung kommt aus Südwest bis Nordwest.

Die Frischluftproduktion des Untersuchungsgebietes ist aufgrund des geringen Anteils der forstwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend gering. Bei austauscharmen Wetterlagen führt die nächtliche Wärmeabstrahlung der Oberfläche zur Abkühlung der bodennahen Luftschichten. Typische natürliche Kaltluftentstehungsgebiete sind Freiflächen, wie z. B. Acker- und Grünland. Folglich weist das Gebiet durch den hohen Anteil an Offenflächen eine Funktion für die Kaltluftentstehung auf.

#### **1.4.6 Landschaftsbild und Erholung**

Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Landschaftsbild wird zu großen Teilen durch ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen sowie durch überbaute Bereiche (Siedlungen, Industrie, Gewerbe) eingenommen. Diese werden durch fernwirksame Infrastrukturtrassen (Freileitungen, Bahn- und Straßentrassen) zerschnitten und weisen nur einen sehr geringen Anteil an linearen Gehölzstrukturen auf.

Die Siedlungsbereiche Wansleben, Steuden und Teutschenthal besitzen nur sehr wenig kulturhistorisch bedeutsame Bauformen, die im Laufe der Siedlungsentwicklung durch landschaftlich unbedeutsame Bauformen (modernere Wohnsiedlungen aus Einfamilienhäusern) überprägt wurden. Umweltauswirkungen durch Lärm und Emissionen sind durch Verkehr und Gewerbe vorhanden. Des Weiteren sind großflächige Räume vorhanden die durch die anthropogene Nutzung stark überprägt sind und deshalb keine Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen (Solarparks, vegetationslose Halden, Industrie- und Gewerbegebiete außerhalb von Ortslagen).

Alle genannten Bereiche weisen aufgrund ihrer sehr geringen bis nicht vorhandenen Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit nur eine sehr geringe landschaftliche Qualität und Eignung für die Erholung auf.

Kleinere Ackerflächen, die durch Gehölzstrukturen gegliedert sind, wurden mit gering bewertet. Diese tragen mehr zur Vielfalt und Natürlichkeit der Landschaft bei. Diese sind vor allem im Süden bei Steuden und nördlich von Wansleben zu finden. Die „Schäferei“, ein Teil der Ortslage Teutschenthal West, wurde auf-

grund ihrer Lage zum Schlosspark, der zum Park führenden alten Allee und gliedernden Gehölzstrukturen ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet.

Der Wertstufe „mittel“ wurden vor allem die Grünlandflächen mit angrenzenden Gehölz- und Grabenstrukturen sowie die jüngeren Tagebaufolgelandschaften im Westen und Norden zugeordnet. Diese Bereiche sind durch die ehemalige Tagebaunutzung deutlich überprägt, weisen jedoch durch die Gewässer und teilweise halboffenen Vegetationsbeständen eine mittlere Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit auf.

Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung sind die prägenden Geländepunkte „Lausehügel“ und „Hölle“. Diese sind mit Feldgehölzen bzw. kleineren Waldflächen, Laubgebüsch und Offenlandflächen bewachsen und sind daher für das natürliche Landschaftsbild prägend. Des Weiteren wurde die überwiegend ältere Tagebaufolgelandschaft zwischen Wansleben und Bahnhof aufgrund der hohen Strukturvielfalt und Natürlichkeit (zahlreiche Biotoptypen und Gewässer) sowie das Schloss Teutschenthal einschließlich des Schlossparks als hoch bewertet. Das Schloss mit dem angrenzenden Park ist ein visuell wirksamer, kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteil und wird deshalb räumlich differenziert dargestellt.

Die im Hinblick auf die landschaftsgebundenen Erholung bedeutsamen LSG bilden im Norden ein weitgehend zusammenhängendes Netz. Das LSG „Süßer und Salziger See“ grenzt in einer Entfernung von 2.500 m nordwestlich an das geplante Vorhaben an. Daran schließt sich direkt in östlicher Richtung das LSG „Süßer See“ mit einer minimalen Entfernung von 4.500 m zum Vorhabengebiet an. Weiterhin östlich angrenzend liegt das LSG „Salzatal“ und nördlich davon das LSG „Laweketal“ in einer kürzesten Entfernung von 3.800 m bzw. 6.000 m. Das LSG „Dölauer Heide“ liegt unabhängig davon östlich ca. 7.500 m angrenzend an das Untersuchungsgebiet. In 9.300 m Entfernung streift ebenfalls östlich das LSG „Saaletal“ den 10.000 m-Radius und im Westen ist das LSG „Weitzschkerbachtal“ ca. 8.400 m vom Vorhaben entfernt.

Der nächste Naturpark „Unteres Saaletal“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.600 m in nördlicher Richtung.

#### **1.4.7 Kultur und Sachgüter**

In dem Bereich Wansleben, Teutschenthal und Steuden befinden sich Baudenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz LSA.

Wansleben: Empfangsgebäude des Bahnhofes,  
Kali-Bergwerk „Neumansfeld“,  
Gutshof mit dem Gutshaus (um 1890),  
Kirche St. Andreas,  
ehemaliges Gefängnis „Freibank“,  
Teichplatz, Feuerwache, Denkmal „Opfer des Faschismus“.

Teutschenthal: Dorfkirche St. Vitus,  
Dorfkirche St. Laurentius,  
Kirche St. Nikolai,  
Wasserturm,  
Schloss und Park Teutschenthal,  
Herrenhaus, Gutshaus „Würdenburg“,  
Kriegerdenkmal.

Steuden: Rittergut Etzdorf,  
Kirche St. Moritz,  
Kriegerdenkmal.

Bodendenkmale im Vorhabengebiet sind nicht bekannt.

## **1.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **1.5.1 Grundsätzliche Auswirkungen von WKA**

Nachstehend werden die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt. Dabei wird ein Eingriff als erheblich bezeichnet, wenn die Leistung, d. h. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes so herabgesetzt wird, dass dies ohne weiteres und ohne erhebliche Untersuchungen feststellbar ist. Nachhaltig ist ein Eingriff, wenn er dauerhafte Umweltauswirkungen verursacht. Dazu muss er aber auch eine Erheblichkeit aufweisen, so dass beide Begriffe keine echten Alternativen darstellen, sondern miteinander in Verbindung stehen.

Umweltauswirkungen infolge der Bauvorhaben sind auf folgende Wirkfaktoren zurückzuführen:

- Versiegelung
- Baukörper
- Emissionen (Schall)
- Bewegung / Rotation.

#### **1.5.1.1 Baubedingte Wirkungen**

Die für die Leitung des Stroms benötigten Erdkabel werden innerhalb der auszubauenden Wege bzw. im Bankettbereich der vorhandenen Wirtschaftswege mittels Kabelpflug verlegt. Weiterhin sind durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen Bodenverdichtungen möglich. Hinsichtlich des Bodenschutzes wird auf DIN 18915 verwiesen. Dort heißt es, dass der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten abzuschieben und seitlich zu lagern ist, um nach Abschluss der Arbeiten wieder angedeckt zu werden bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen ist. Bodenverdichtungen abseits weiterhin genutzter Wege sind durch Tiefenlockerung zu beheben.

Für die Dauer des Abbaus der drei alten und den Neubau der beiden geplanten WKA treten Bau- und Verkehrslärm mit erhöhtem LKW-Anteil und andere dadurch entstehende Emissionen, wie z. B. Luftschadstoffe und Stäube auf.

#### **1.5.1.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Die Umweltauswirkungen des Bodens, der Pflanzen und der Fauna ergeben sich aus dauerhaft voll- und teilversiegelten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) der geplanten WKA. Optische Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die Errichtung der 234 m hohen WKA mit deren bewegenden Rotoren.

#### **1.5.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der Schall- und Schattenemissionen sowie der Drehbewegung der Rotoren.

Durch den Betrieb der WKA entstehen Schallemissionen die sich auf die umliegende Bevölkerung auswirken können. Durch die auf die Drehbewegung der Rotoren zurückzuführenden Licht- / Schatteneffekte sind Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie im geringen Maße auf die Erholungsfunktion möglich.

Für Vögel und Fledermäuse könnten Umweltauswirkungen durch optische, rotationsbedingte Störreize sowie durch Kollisionsgefahr entstehen.

### **1.5.2 Methoden und Randbedingungen**

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden im

Rahmen der UVS die in den folgenden Kapiteln zusammengefassten Methoden und Kriterien zugrunde gelegt. Der naturschutzfachliche Untersuchungsrahmen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Saalekreis) abgestimmt.

#### **1.5.2.1 Lärmemissionen**

Für die Bewertung der dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Lärmbelastung wurde ein Schallgutachten mit der Software WindPro erstellt, in dem zunächst die Vorbelastung bereits vorhandener Lärmimmissionen an ausgewählten Immissionsorten in der nächstgelegenen Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Wansleben am See und dem Ortsteil Etdorf ermittelt wurde. Im zweiten Schritt wurde die Zusatzbelastung durch die hier neu zu errichtenden WKA anhand des Wirkungsbereiches und der Immissionsorte berechnet. In einem dritten Schritt wurde die Gesamtbelastung der betriebsbedingten Geräuschbelastungen auf die Immissionsorte berechnet.

#### **1.5.2.2 Schattenwurf**

Für die Bewertung der dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Schattenwurf wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die Vorbelastung bereits vorhandener Emittenten, die Zusatzbelastung durch die hier betrachteten WEA und die Gesamtbelastung durch Schattenwurf auf Immissionsorte in den nächstgelegenen Siedlungsbereichen berechnet.

#### **1.5.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Schwerpunkte der UVS sind die Ermittlung der Auswirkungen auf die potenziell besonders betroffenen Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sowie auf den Feldhamster.

Als Grundlage der Standortbeurteilung wurden demnach die folgenden Untersuchungen durchgeführt:

- Biotop- und Nutzungskartierung gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/ 2004). Die Bestimmung des Biotopcodes erfolgte durch die Aufnahme der dominierenden Vegetation sowie die der Charakterarten, seltenen Arten oder Störungsanzeiger. Zusätzlich wurden CIR-Luftbild-Interpretationsdaten abgefragt.
- Revierkartierung aller Brutvogelarten in einem Umfeld von 1.000 m um die geplanten Anlagen im Jahr 2015, im Rahmen von 9 Begehungen (2 x nachts).
- Erfassung der Groß- und Greifvögel sowie wertgebender Arten in einem Umfeld von 3.000 m um die geplanten Anlagen im Jahr 2015, im Rahmen von insgesamt 4 Begehungen.
- Für vorangegangene Erweiterungen im Bereich des Windparks Wansleben wurden bereits umfangreiche Zug- und Rastvogeluntersuchungen durch das Büro „Myotis-Halle“ (MYOTIS 2013) vorgenommen. Im 2.000 m Umfeld der Anlagenstandorte wurden in den Zeiträumen März/April 2012, Oktober/November 2012 und März/April 2013 insgesamt 12 Begehungen durchgeführt.
- Zwischen April und Oktober 2015 erfolgte eine Fledermausuntersuchung im bestehenden Windpark durch ein Gondelmonitoring an zwei Bestandsanlagen; Schlagopfersuche unter 3 Bestandsanlagen vom 15.04.2015 bis 15.05.2015, 01.07. - 31.10.2015 im 100 m Umfeld der WKA (60 Begehungen). Zudem erfolgte die Auswertung vorhandener Gutachten zu benachbarten Windparks.
- Auf Grundlage einer Potenzialanalyse ist das Vorkommen des Feldhamsters im Vorhabengebiet ermittelt worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalkreises werden die Flächen vor dem Baubeginn

auf Feldhamster untersucht bzw. werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen.

#### **1.5.2.4 Schutzgut Boden**

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgte verbal.

#### **1.5.2.5 Schutzgut Wasser**

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgte analog zum Schutzgut Boden nur verbal.

#### **1.5.2.6 Schutzgut Klima und Luft**

Die Ermittlung und Beurteilung der Klimafunktionen im Gelände in Beziehung zu den Auswirkungen des Vorhabens erfolgt verbal argumentativ.

#### **1.5.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Ansatzpunkt zur Bewertung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung ist der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wonach Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die landschaftsgebundene Erholungseignung eines Gebietes steht dabei in engem Zusammenhang mit dem Landschaftsbild.

Die Beschreibung und Bewertung der Landschaft und ihrer Erholungseignung orientierte sich an den Wertstufen von KÖHLER & PREISS (2000). Diese werden auf weitgehend homogene Landschaftsbildbereiche im genannten Untersuchungsraum angewandt. Die Zuordnung wird entsprechend der Methode von BREUER ggf. „räumlich differenziert“ vorgenommen. Bei der Differenzierung wird insbesondere zwischen stark vorbelasteten Räumen (z. B. Solarparkflächen, Haldden) und den Räumen mit flächenmäßig sehr geringer Vorbelastung unterschieden.

Lineare Infrastrukturen (z. B. Freileitungen) sind als Vorbelastungen berücksichtigt worden.

In die Betrachtung fließen gemäß dem Bewertungsmodell von Sachsen-Anhalt (2004)

- markante, natürlich entstandene morphologische Erscheinungen wie Hügel und Hangkanten,
- die Strukturvielfalt und Flächennutzung/Nutzungsvielfalt,
- kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile,
- anthropogene Überprägung und Vorbelastungen (mit Ausnahme vorhandener Windenergieanlagen) und
- naturnahe und ruhige Räume für die Erholung

als entscheidende Parameter ein. Der Einfluss dieser Kriterien hängt maßgeblich von ihrem Vorhandensein im vorhabenspezifischen Wirkraum ab. Die Beschreibung und Bewertung der landschaftlichen Qualität stützte sich auf Geländebegehungen, topografische Karten und Luftbilder und wurde anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit vorgenommen.

### **1.5.3 Schutzgut Mensch und Siedlung**

#### **1.5.3.1 Lärm**

Durch das Vorhaben, einschließlich des Rückbaus von drei Anlagen, wird es aufgrund der neuen, deutlich höheren WKA zu einer veränderten betriebsbedingten Lärmbelastung der umliegenden Ortschaften kommen.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens (DEWI 2016a) ergeben, dass an allen Immissionsorten die vorgegebenen Tages- und Nachtrichtwerte rechnerisch eingehalten werden. An den meisten Immissionsorten unterschreitet der Immissionsanteil der geplanten WKA den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A).

### **1.5.3.2 Schattenwurf**

Durch die Errichtung der neuen, deutlich höheren WKA wird es zu einer veränderten Belastung der umliegenden Ortschaften durch Schattenwurf kommen.

Gemäß Schattengutachten (DEWI 2016b) wird der Jahresrichtwert von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an 60 der betrachteten Immissionsorte überschritten. Der Tagesrichtwert von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer wird an 3 der betrachteten Immissionsorte überschritten. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik in den beantragten WKA kann die Einhaltung der Richtwerte sichergestellt werden.

### **1.5.3.3 Sonstige Auswirkungen auf den Menschen**

Während der Bauphase können temporär Baustellen- und Verkehrslärm mit erhöhtem LKW-Anteil auftreten, die auch zu entsprechenden Immissionsbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe und Stäube) im Baustellenbereich und in unmittelbar angrenzenden Flächen führen.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Schall- und Schattenemissionen im näheren Umfeld der Anlagen sowie in den nächstgelegenen Siedlungsbereichen nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion möglich. Da es sich um einen bestehenden Windpark mit derzeit 17 WKA handelt, weist das Gebiet keine bedeutende Funktion für die Erholung und keine Wohnfunktion auf. Die Ergebnisse bezüglich Schall und Schatten wurde in den vorherigen Kapiteln erläutert.

Auf Grund der Höhe der Anlagen sind gemäß Vorgabe der Deutschen Flugsicherung (DFS) an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Verschiedene Sicherungseinrichtungen, wie Blitzschutzsystem, Fernüberwachung, Feuerlöscher, Notstop-System, Hindernisfeuerung und Eiserkennung gewährleisten die Anlagensicherheit.

## **1.5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### Pflanzen

Durch die Anlagenfundamente kommt es größtenteils zu einem Verlust an Ackerfläche, welche einen sehr geringen Biotopwert aufweist. Wegbegleitende Ruderalfluren werden in einem Umfang von insgesamt 975 m<sup>2</sup> dauerhaft überprägt.

Durch den Rückbau werden ebenfalls die Ruderalfluren verloren gehen, welche sich um die alten Kranstellflächen und Fundamente befinden. Dem entgegen steht jedoch, dass sich an den neuen Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen diese Vegetation in relativ kurzer Zeit neu entwickeln wird.

Durch die Anlage einer temporären Kurvenentschärfung an der Kreuzung der Landstraße L177 mit der Landstraße L164 gehen voraussichtlich zwei heimische Laubbäume (Spitz-Ahorn) einer Baumreihe verloren. Die Bäume wurden vor ca. 2 Jahren gepflanzt und haben einen Stammumfang von unter 20 cm.

Durch die Realisierung der geplanten WKA wird in kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht direkt eingegriffen. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Realisierung des Planvorhabens nicht direkt beansprucht.

### Brutvögel

Insgesamt sind für das Vorhabengebiet, das durch die vorhandene Windfarm mit

17 Anlagen bereits sehr stark vorbelastet ist, kaum zusätzliche Auswirkungen zu erwarten. Eine deutliche Erhöhung der Konfliktpotentiale hinsichtlich der Brutvogelfauna ist durch die geplante Errichtung der neuen Anlagen nicht erkennbar. Mit der Realisierung des Vorhabens wird die Anlagenzahl um eine WKA reduziert und die Abstände zwischen Boden und Rotoren werden deutlich vergrößert.

Greifvögel brüten erst in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den geplanten WKA. Innerhalb des Untersuchungsraumes von 3.000 m wurden Bruten von folgenden Greifvogelarten festgestellt: Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Sperber, Habicht und Mäusebussard.

Insgesamt wird sich durch das geplante Vorhaben das Kollisionsrisiko am Standort reduzieren. Zum einen ist das auf die reduzierte Anlagenzahl und zum anderen auf den vergrößerten Abstand zwischen Boden und Rotorblättern zurückzuführen. Die Greifvögel werden sich bevorzugt unterhalb des Rotorbereichs der zwei geplanten Anlagen bewegen.

Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber WKA als wenig sensibel und lassen sich in der Regel durch den Betrieb von WKA kaum stören. Selbst bei gefährdeten Arten war durch die Errichtung und den Betrieb von WKA keine Abnahme des Bestandes festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Brutvögel im Wesentlichen auf Veränderungen der die WKA umgebenden Nutzflächen reagierten. Auch der Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme wird sich vor allem im Bereich von Ackerflächen nicht negativ auf die lokalen Populationen der einzelnen Singvogelarten auswirken. Durch die angelegten Wege und Mastfußbereiche erhalten diese Flächen durch entstehende Saumstrukturen und Ähnlichem eine Aufwertung als Brut- und Nahrungslebensraum für Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes. Insofern kommt es zwar rein rechnerisch zu einer Minimierung der Lebensraumfläche für die Singvögel der Feldflur, jedoch aufgrund der verbesserten Habitatstrukturen werden keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Bestände wie zum Beispiel von Feldlerche und Schafstelze erwartet. Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme in Gehölz- und strukturreichen Offen- und Halboffenland werden nicht erfolgen.

#### Rast- und Zugvögel

Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen kein zusätzlicher anlagebedingter Entzug von Rast- und Nahrungshabitaten oder betriebsbedingte Stör- und Vergrämungswirkungen. Störungen der im Umfeld vorkommenden Rast- und Gastvogelarten, wie des Schlafplatzes der Saatgans im angrenzenden Tagebaugelände Amsdorf sind nicht zu erwarten.

#### Fledermäuse

Ein Kollisionsrisiko ist vor allem für Rauhauffledermäuse und Große Abendsegler, die auch als ziehende Arten erfasst wurden, nicht völlig auszuschließen. Die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus profitieren von den höheren Anlagen, da diese nur in geringeren Flughöhen aktiv sind. Um das Kollisionsrisiko für höher fliegende Arten zu minimieren, werden Abschaltzeiten festgesetzt.

Eine Verstärkung eines Barriereeffektes ist durch die Realisierung des Vorhabens in einem bestehenden Windpark nicht zu erwarten, da die Anzahl der WKA um eine Anlage verringert wird und die Standorte nur minimal verschoben werden.

Eine Umweltauswirkung auf Fledermausquartiere kann in Verbindung mit dem Vorhaben sicher ausgeschlossen werden, da Gebäude oder dickstämmige Gehölze, die Fledermausquartiere beherbergen, nicht entfernt werden.

Diese in Anspruch genommenen Flächen haben für die lokale Fledermauspopulation nur eine geringe Bedeutung. Die vorliegende Planung greift lediglich punktuell in Strukturen ein, die Fledermäusen flächig als Lebensräume dienen.

### Feldhamster

Der Feldhamster ist im Rahmen von Bauvorhaben in der offenen Agrarlandschaft potenziell durch Tiefbauarbeiten und Flächenversiegelungen im Bereich seiner Baue betroffen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen festgelegt, die vor Baubeginn durchzuführen sind. So können erheblich nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

#### **1.5.5 Schutzgut Boden**

Die anstehenden Böden im Bereich der Anlagenfundamente werden vollversiegelt und im Bereich der Kranstellplätze und Wege teilversiegelt. Betroffen sind stark anthropogen geprägte Ackerböden, die jedoch über ein hohes Ertragspotenzial verfügen. Dagegen werden die nicht mehr benötigten Fundamente sowie Schotterwege und -plätze für die Anlagen, die außer Betrieb gesetzt werden, zurückgebaut.

Durch die Anlage der Fundamente werden für beide WKA zusammen 890 m<sup>2</sup> Boden vollversiegelt. Infolge der anzulegenden Kranstell- und Wegeflächen werden 4.945 m<sup>2</sup> Boden neu teilversiegelt. Die Funktionen des Bodens werden bei Teilversiegelung in eingeschränktem Umfang gewahrt.

Weitere 11.250 m<sup>2</sup> werden für mobile Baustraßen, Lager- und Montageflächen, Hilfskranflächen und Kranaufbauflächen bauzeitlich benötigt und werden nach der Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

#### **1.5.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Aufgrund der nur vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Anlagensockel und der nach wie vor randlich der Anlagen bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung hat das Vorhaben nur unwesentliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Bau- und betriebsbedingt sind Einträge wassergefährdender Stoffe möglich, bei Einhaltung der allgemeinen Anforderungen und dem Stand der Technik sind diese jedoch vermeidbar.

#### **1.5.7 Schutzgut Klima und Luft**

Es entstehen durch die Türme der WKA vor allem im Sommer erhöhte Abstrahlungswerte, die das Kleinklima geringfügig verändern können. Aufgrund der vertikalen Streuung kann dieser Wert jedoch vernachlässigt werden. Lediglich im Bereich der vollversiegelten Fundamente und der Trafo- bzw. Übergabestationen geht die klimatische Funktion, d. h. die Kalt- bzw. Frischluftfunktion, kleinflächig verloren. Im Bereich der zurückzubauenden WKA werden diese Funktionen wiederhergestellt.

National bzw. global betrachtet ist für die Luftqualität durch die Einsparung von Kohlendioxid, Schwefeldioxid und Staub in Folge der Energieproduktion aus Windkraft statt aus fossilen Brennstoffen mit einer Positivwirkung auf das Schutzgut zu rechnen.

#### **1.5.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Vorhabenbedingte Wirkungen sind vor allem anlage- und betriebsbedingt durch die optische Gestalt der 234 m hohen WKA sowie durch deren Rotorbewegungen zu erwarten. Hierbei sind jedoch auch die optischen Wirkräume von vorhandenen WKA der Windparks „Wansleben am See“ und „Asendorfer Kippe“ als Vorbelastung zu berücksichtigen. Im Bereich dieser Räume ist von einer deutlich geringeren Beeinträchtigungsintensität auszugehen.

Insgesamt sind dennoch insbesondere im Norden und Westen negative Auswirkungen auf die Landschaft und ihre Erholungseignung zu erwarten. Durch die Bebauungen werden die geplanten WKA außerdem nur in Teilbereichen sichtbar sein.

Baubedingte Wirkungen auf die Landschaft und ihre Erholungseignung, wie Lärmimmissionen durch den Baustellenverkehr treten zeitlich befristet auf.

### **1.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind an den geplanten unmittelbaren WKA-Standorten nicht bekannt. Die Genehmigungsbehörde beteiligt die für die Kultur- und Sachgüter zuständigen Behörden am Genehmigungsverfahren. Auf der Grundlage der Prüfergebnisse werden durch die Genehmigungsbehörde erforderliche Nebenbestimmungen festgesetzt bzw. Hinweise gegeben.

### **1.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG) bzw. nach Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 20 f NatSchG LSA) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Umweltauswirkungen zu unterlassen. Bereits bei der Vorplanung des Vorhabens wurden wichtige Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen der verschiedenen Schutzgüter und aus Artenschutzsicht vorgesehen.

Unvermeidbare Umweltauswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Diese werden im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG berücksichtigt.

#### **1.6.1 Schutzgut Mensch**

Im Ergebnis der Ermittlung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind technische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um die zulässige Beschattungsdauer in den nächstgelegenen Siedlungsbereichen einzuhalten. Der Tagesrichtwert von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer wird an 3 der betrachteten Immissionsorte überschritten. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik in den beantragten WKA kann eine Einhaltung der Richtwerte sichergestellt werden.

Allgemein werden die zu errichtenden WKA mit einer modernen Anlagentechnik versehen, die die Sicherheitsvorgaben (Blitzschutz, Befuerung, Überwachung) gewährleistet. Um Lichtreflexionen zu vermeiden, erfolgt die Farbgebung der Anlagen in matten, nicht reflektierenden Farben.

Auf Grund der Höhe der WKA wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen realisiert.

#### **1.6.2 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist hinsichtlich des Grundwassers die Reduzierung der notwendigen Voll- und Teilversiegelung des Bodens auf ein Minimum einzuhalten und spezielle Vorkehrungen sind zu treffen, um das Wasser und den Boden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG und den Anforderungen der VAWS LSA) zu schützen.

#### **1.6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Klima und Landschaft**

Neben bereits genannten Konfliktvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert bzw. vermieden werden

durch die folgenden Maßnahmen:

- Realisierung der geplanten WKA innerhalb des bestehenden Windparks Wansleben. Durch die Konzentration auf einem Standort bessere Ausnutzung der Fläche und der bereits bestehenden Erschließungswege.
- Reduzierung der erforderlichen Versiegelungs- bzw. Teilversiegelungsflächen durch optimierte Ausweisungen der Zuwegungen, Anlagenstandorte und Montageflächen.
- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage und Ausbau der Wege und der Montageflächen mit Schotter.
- Realisierung der geplanten Windenergieanlagen an einem anthropogen bereits stark veränderten Standort (intensive Landwirtschaft und bestehender Windpark). Vermeidung der Inanspruchnahme bzw. Umweltauswirkung der geschützten Biotope und Kleinstrukturen im Umfeld.
- Verlegung der Kabel zum Anschluss an das öffentliche Netz entlang der Wege.
- Falls bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben oder Ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich den Denkmalschutzbehörden anzuzeigen.
- Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens durch verantwortungsvollen Umgang mit Material und Technik.

Aus Gründen des Artenschutzes werden zusätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Um Umweltauswirkungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (Rodung, Gehölzrückschnitt) der Wege, Montageflächen und Fundamente außerhalb der Vegetationsperiode und damit außerhalb der Brutzeit also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG) durchzuführen.
- Zur Reduzierung der Kollisionsgefährdung von Greifvögeln sind die Mastfußbereiche von WKA als Nahrungshabitate für diese Tiere so unattraktiv wie möglich zu gestalten.
- Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind Abschaltzeiten zwischen 15. Juli und 15. September. Aufgrund des vorhandenen Durchzugskorridors der Arten Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus wird eine zusätzliche Abschaltzeit entsprechend der behördlichen Vorgaben zwischen 1. Oktober und 31. Oktober festgelegt.
- Die von den Bauarbeiten beanspruchten Flächen sowie die anschließenden Flächen im 10 m Umkreis sind vor Beginn der Bauarbeiten durch wiederholtes Grubbern vollständig von Vegetationswuchs freizuhalten.

## **2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

### **2.1 Einleitung**

Die UVP für das Vorhaben nach § 2 UVPG umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf:

1. Mensch, Tieren und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach §§ 11 und 12 UVPG durchgeführt.

Bewertungsmaßstäbe bilden dabei die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehenden Veränderungen und Umweltauswirkungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung der geplanten Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine andauernde irreversible negative Beeinflussung der bzw. einiger Schutzgüter nach sich ziehen.

Deshalb dient die UVP der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlage für Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der UVP zu betrachten.

## **2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

### **2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung**

#### **2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm**

##### **2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die Forderungen und Immissionsrichtwerte bezüglich der Lärmimmissionen ergeben sich aus der TA-Lärm. Die Richtwerte wurden zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Immissionsorte durch die Vorbelastung, der Zusatzbelastung der zwei geplanten WEA sowie für die Gesamtbelastung im Rahmen des erstellten Schallgutachtens herangezogen.

##### **2.2.1.1.2 Bewertung**

Die Ergebnisse des Schallgutachtens (DEWI 2016a) ergeben, dass an allen Immissionsorten die Tages- und Nachtrichtwerte rechnerisch eingehalten werden, so dass die Wohn- und Erholungsfunktion durch Schall nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der direkte Bereich unter den WKA ist bereits durch die 17 vorhandenen WKA vorbelastet. Zusätzliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben infolge von Lärm auf die Erholungsfunktion sind auch hier nicht zu erwarten.

Erheblich nachhaltige Auswirkungen auf Menschen während der Bauphase können ausgeschlossen werden, da alle Arbeiten unter Einhaltung der anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln durchgeführt werden müssen und die Belastungen lediglich auf den Bauzeitraum beschränkt sind.

##### **2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens durch Schatten, Schadstoff- und Geruchsemissionen**

##### **2.2.1.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die erstellte Schattenwurfprognose basiert auf einem mathematischen Modell zur Berechnung des Sonnenstandes in Abhängigkeit vom Tages- und Jahresverlauf der Sonne. Die zur Berechnung der Schattenwurfzeiten verwendeten Abmessungen der WKA basieren auf Herstellerangaben, sowie aus Angaben in der Datenbank der Software WindPro. Gegenstand dieser Schattenwurfermittlung ist die Bestimmung der Beschattungsdauer an Wohn- und Arbeitsgebäuden in der Nachbarschaft der geplanten WKA. Der Schwerpunkt der Berechnungen liegt auf der Ermittlung der theoretisch maximalen, d. h., der astronomisch möglichen Beschattungsdauer am Betrachtungspunkt. Diese ergibt sich unter der Annahme, dass die Sonne ganztägig und an allen Tagen des Jahres scheint (stets wolkenloser Himmel), dass fortwährend ausreichender

Wind für die Bewegung des Rotors herrscht und schließlich, dass die Windrichtung stets dem Azimutwinkel der Sonne entspricht (Rotorkreisfläche steht senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonnenstrahlung). Die durchschnittliche Verminderung der astronomisch möglichen Beschattungszeiten durch atmosphärischen Effekte (Nebel, Bewölkung) wird in den Berechnungen über die standorttypische, relative Sonnenscheindauer (monatlich) abgeschätzt. Verglichen wurden die errechneten Werte mit den vom Länderausschuss für Immissionsschutz zur Anwendung empfohlenen „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (Stand 13.03.2002).

In diesen Hinweisen wird eine Schattenwurfdauer von jährlich maximal 30 h und täglich maximal 30 min als zumutbar eingeschätzt.

#### **2.2.1.2.2 Bewertung**

Gemäß Schattengutachten (DEWI 2016b) wird der Jahresrichtwert von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an 60 der betrachteten Immissionsorte überschritten. Der Tagesrichtwert von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer wird an 3 der betrachteten Immissionsorte überschritten. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik in den beantragten WKA wird eine Einhaltung der Richtwerte sichergestellt und eine erhebliche Umweltauswirkung des Schutzgutes Mensch vermieden werden.

Eine Schadstoff- und Geruchsbelastung wird durch die Errichtung den Betrieb der WKA nicht hervorgerufen.

### **2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### **2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die erstellten Fachgutachten, einschließlich ihrer gesetzlichen und allgemeinen Vorgaben zugrunde gelegt (vgl. Kapitel 1.5.2.3). Insbesondere ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/ 2004) zu nennen. Relevante Regelungen des Fachrechtes (§§ 13 ff BNatSchG) und die Orientierungshilfen nach Nr. 0.6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Anhang 1, Nr. 1.1.1.1, wurden ebenfalls herangezogen.

#### **2.2.2.2 Bewertung**

##### Pflanzen

Der im Kapitel 1.5.4 beschriebene Verlust von wegbegleitenden Ruderalfluren durch die Zuwegung stellt eine Umweltauswirkung des Schutzgutes dar, da es trotz der geringen ökologischen Bedeutung der Flächen zu einer Verringerung des Biotopwertes gemäß Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) kommt. Gemäß dem genannten Bewertungsmodell kommt durch den Verlust von Ackerflächen zu einer geringen Reduzierung des Biotopwertes, welcher ebenfalls kompensiert werden muss.

Die vollständige Kompensation für die flächigen Biotopverluste erfolgt zum einen durch den Rückbau und Entsiegelung der drei alten Bestandsanlagen einschließlich der Nebenflächen. Zum anderen ist die „Wiederherstellung und Pflege eines Halbtrockenrasens bei Hornburg“ vorgesehen.

Der voraussichtliche Verlust von zwei jungen Laubbäumen an der Kreuzung

L177/L164 stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung dar und ist zu kompensieren. Da der Verlust lediglich aus einer temporären Beanspruchung eines Überschwenkbereiches zur Erschließung resultiert, wird eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle des Verlustes nach Fertigstellung des Vorhabens vorgesehen.

Nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine nachhaltigen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Biotope.

#### Brutvögel

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Brutvögel werden unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch die geplanten WKA nicht erwartet. Umweltauswirkungen bei Kleinvögeln können ausgeschlossen werden. Für Greifvögel sowie Zug- und Rastvögel kommt es durch die Reduzierung der Anlagenzahl und der deutliche Erhöhung des rotorfreien Raums zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos.

#### Rast- und Zugvögel

Durch das Vorhaben werden keine Verluste von Rast- und Nahrungshabitaten oder zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen hervorgerufen. Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel können ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist durch das geplante Vorhaben für die meisten Arten nicht zu erwarten, zumal die Anlagenanzahl um eine WKA verringert und der Abstand zwischen Boden und Unterkante des Rotors deutlich erhöht wird. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für höher fliegende Arten, wie den Großen Abendsegler und Rauhaufledermaus weiter zu vermeiden, ist eine Abschaltung zwischen dem 15. Juli und 15. September notwendig. Da sich die geplanten WKA ebenfalls in einem Durchzugskorridor befinden, wo vor allem im Oktober eine hohe Aktivitätsspitze erfasst wurde, werden für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober ebenfalls Abschaltzeiten erforderlich.

Die vorliegende Planung greift lediglich punktuell in Strukturen ein, die Fledermäusen flächig als Lebensräume dienen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die vorhandenen Lebensräume sind nicht zu erwarten.

#### Feldhamster

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden die Flächen vor dem Baubeginn auf Feldhamster untersucht bzw. werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **2.2.3 Schutzgut Boden**

#### **2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden wurden die Regelungen des Fachrechtes (§§ 13 ff. BNatSchG und §§ 1, 2, 3 BBodSchG) und die Orientierungshilfen aus der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1.3) zu Grunde gelegt. Als entscheidungserheblicher Maßstab wird die Betroffenheit von Bodenfunktionen durch die Vorhabenwirkungen herangezogen.

#### **2.2.3.2 Bewertung**

Durch die im Kapitel 1.5.5 beschriebene Teilversiegelung von Böden (Zuwegungen und Kranstellflächen) sowie durch die Vollversiegelung (Anlagenfundamente)

gehen trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen Bodenfunktionen von Ackerflächen teilweise bzw. vollständig verloren. Der Verlust von Bodenfunktionen stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung dar.

Die vollständige Kompensation für das Schutzgut erfolgt zum einen durch den Rückbau und Entsiegelung der drei alten Bestandsanlagen einschließlich der Nebenflächen. Zum anderen ist die Wiederherstellung und Pflege eines Halbtrockenrasens bei Hornburg vorgesehen.

Nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine nachhaltigen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

## **2.2.4 Schutzgut Wasser**

### **2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser stehen die Regelungen des Fachrechtes (WHG, WG LSA, AwSV, §§ 13 ff. BNatSchG), einschlägige LAWA-Empfehlungen und die Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2) zur Verfügung.

### **2.2.4.2 Bewertung**

#### Grundwasser

Aufgrund der im Kapitel 1.5.6 beschriebenen vergleichsweise kleinflächigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildung sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Erhebliche vorhabenbedingte Umweltauswirkungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS LSA) nicht zu erwarten.

#### Oberflächengewässer

Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

## **2.2.5 Schutzgut Klima und Luft**

### **2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1.4 und 1.4), die speziellen Regelungen des Fachrechtes herangezogen. Unmittelbare Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima bestehen momentan nicht.

### **2.2.5.2 Bewertung**

Die im Kapitel 1.5.7 beschriebenen Wirkungen beschränken sich auf die mikroklimatische Ebene und sind nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu werten.

## **2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

### **2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die Bewertung erfolgt anhand des Wirkraums in dem erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Erholungswert gemäß § 1 (4) BNatSchG durch WKA möglich sind. Dieser beträgt in Anlehnung an KÖHLER &

PREISS (2000) das 15-fache der geplanten Anlagenhöhe (ca. 3,5 km). Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen ebenfalls zu erwarten, die jedoch aufgrund der Entfernung und abnehmenden Sichtbarkeit der Anlagen prinzipiell nicht als erheblich zu bewerten sind (vgl. BREUER 2001). Innerhalb des Wirkraums wird anhand der landschaftlichen Bedeutung abgegrenzter Landschaftsbildbereiche und der Vorbelastung durch vorhandene WKA die Bewertung der Auswirkung vorgenommen. Die Schwere der Umweltauswirkungen ist in den hoch bewerteten Landschaftsbildräumen prinzipiell höher einzustufen.

#### **2.2.6.2 Bewertung**

Insgesamt sind für die bereits als sehr gering bewerteten Landschaftsbildräume keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Außerhalb von Wirkräumen vorhandener WKA werden Landschaftsbildbereiche durch die deutlich höheren WKA erheblich beeinträchtigt. Hiervon sind insbesondere die im Nordwesten gelegenen Acker- und Grünlandflächen sowie die teilweise natürlich wirkenden Tagebaufolgelandschaften betroffen.

Im Wirkraum der drei zurückzubauenden WKA kommt es zu einer Reduzierung der Anlagenzahl und Anlagenmeter. Daher werden hier keine zusätzlichen Umweltauswirkungen erwartet.

Südwestlich im Untersuchungsgebiet überlagert der Wirkraum bestehender WKA des Windparks Asendorfer Kippe überwiegend mittel und gering bewertete Landschaftsbildräume. In diesen Bereichen kommt es folglich zu einer reduzierten Beeinträchtigungsintensität.

Baubedingte Wirkungen auf die Landschaft und ihre Erholungseignung, wie Lärmimmissionen durch den Baustellenverkehr, sind bauzeitlich begrenzt und daher als nicht erheblich für die Landschaft zu bewerten.

Zusammenfassend wurde für die erheblich beeinträchtigten Landschaftsbildräume im Wirkraum entsprechend dem Berechnungsmodell von BREUER (2001) ein Kompensationsbedarf von 1,23 ha ermittelt, welcher durch landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu erbringen ist. Dieser Bedarf kann vollständig über die vorgesehene Maßnahme „Wiederherstellung und Pflege eines Halbtrockenrasens bei Hornburg“ erbracht werden. Bei Umsetzung der Maßnahme verbleiben keine nachhaltigen und erheblichen Umweltauswirkungen.

#### **2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

##### **2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV Anhang 1, Nr. 1.1.2.4 und 1.3.1 bzw. aus dem Fachrecht (z. B. Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

##### **2.2.7.2 Bewertung**

Da ein Vorkommen von Bodendenkmälern im Vorhabenbereich nicht bekannt ist, werden nachteilige Wirkungen ausgeschlossen. Nachteilige Wirkungen auf die vorhandenen Baudenkmale sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Funde im Sinne des § 2 DSchG LSA werden gemäß § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich angezeigt. Sonstige Sachgüter sind nicht entscheidungserheblich betroffen.

### **3 Darstellung und Bewertung der durch die Auswirkungen beeinflussten Wechselwirkungen in der Umwelt**

Durch die Voll- bzw. Teilversiegelung von Böden bzw. den Verlust von Vegetation ergeben sich gleichzeitig Auswirkungen auf Landschaftsbild, Wasserhaus-

halt und Bestandsklima. Durch die kleinflächigen Umweltauswirkungen werden keine Funktionalitäten von besonderer Bedeutung betroffen.

Durch die Umweltauswirkung des Landschaftsbildes durch die zwei geplanten WKA sind negative Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch zu erwarten. Dem entgegen steht jedoch auch der Rückbau von drei älteren WKA. Auch hier sind deshalb insbesondere optische Wirkungen zu erwarten die über das Schutzgut Landschaft kompensiert werden. Die optischen Umweltauswirkungen wirken sich auch auf die Erholungseignung der Landschaft aus, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die der Landschaft berücksichtigt werden (Kapitel 2.2.6).

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

#### 4 Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden anhand von Bewertungsstufen eingestuft und tabellarisch zusammengefasst. Die Einstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie der Kompensationsmaßnahmen.

##### Bewertungsstufen

- 3 sehr erhebliche negative Auswirkungen
- 2 erheblich negative Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen
- 0 keine oder nur geringe Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- ++ sehr positive Auswirkungen

Schutzgut	Bewertungsstufen					
	3	2	1	0	+	++
Mensch und Siedlung			X			
Tiere und Pflanzen			X			
Boden			X			
Wasser				X		
Klima und Luft				X		
Landschaftsbild und Erholung			X			
Kultur- und Sachgüter				X		

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie der Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG führt.

Hierbei ist besonders auf das Kompensationskonzept hinzuweisen, mit dem die erheblichen Auswirkungen bzw. Eingriffe des Vorhabens in die Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Folgende Maßnahmen wurden dabei realisierungssicher geplant:

- A1 „Rückbau von Wegen und bebauten Anlagen“, Fläche 2.585 m<sup>2</sup>, Standorte der zurückzubauenden WKA-Standorte
- A2 Wiederherstellung und Pflege eines Halbtrockenrasens, Fläche 12.300 m<sup>2</sup>, Gemarkung Hornburg
- A3 Neupflanzung von zwei Bäumen einer Baumreihe, Gemarkung Steuden.

## 5 Quellenverzeichnis

- BREUER, W. (2001)** Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Umweltauswirkungen des Landschaftsbildes - Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung, 33 (8): 237-245 BREUER
- DEWI (2016a)** Schallimmissionsermittlung für den Standort Wansleben (Sachsen-Anhalt) vom 15.11.2016, UL International GmbH, DEWI, Kasinoplatz 3 26122 Oldenburg
- DEWI (2016b)** Schattenwurfprognose für den Standort Wansleben (Sachsen-Anhalt) vom 15.11.2016, UL International GmbH, DEWI, Kasinoplatz 3 26122 Oldenburg
- FREIRAUM CONCEPT (2000)** Grünordnungsplan Windpark Wansleben am See zum Bebauungsplan Nr. 6 Wansleben am See, Stand Juli 2000
- JESTAEDT, WILD +PARTNER (2017)** Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie für das Projekt Windpark „Wansleben“ für das Repowering mit zwei WEA. Juni 2017
- KÖHLER, B. & PREISS, A. (2000)** Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlage gen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen 20, Nr.1 (1/ 2000)
- LAGB 2015:** Landesamt für Geologie und Bergbauwesen Sachsen-Anhalt Karte der Bodenlandschaften im Sachsen-Anhalt-Viewer (lagb-bl400)
- MYOTIS (2013)** Erweiterung des Windparks Wansleben am See/Teutschenthal (Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt) Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Teil 3 Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste (Aves), Halle 06.05.2013
- RPG HALLE (2010)** Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle
- UNB LK SAALKREIS (2016)** Stellungnahme vom 12.12.2016 zum Umgang mit dem Feldhamster
- REICHOFF, L.;KUGLER, H.; REFIOR, K. & WARTHEMANN, G. (2001)** Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. - unveröffentlichte Studie im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

## Anlage 3

### **Abweichungsbescheid für WKA 2**

Auf Ihren Antrag vom 31.01.2017 für das vorgenannte Bauvorhaben wird Ihnen eine Abweichung nach § 66 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 in dem nachfolgend näher bezeichneten Umfang erteilt.

#### **Umfang der Abweichung:**

- § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA      Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen.
- § 6 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA      Abstände dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden.
- § 6 Abs.8 Satz 1 BauO LSA      Für Windkraftanlagen gelten der § 6 Absatz 2 Satz 2 BauO LSA nicht, d. h. Abstandsflächen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen.

Die erforderliche Abstandsfläche der WKA 2 mit einer Höhe (H) von 234,00 m liegt nicht nur auf dem Baugrundstück selbst, sondern auch zum Teil auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, Flurstück 7, Flur 2 der Gemarkung Teutschenthal. Eine Baulast nach § 82 BauO LSA kann nicht eingetragen werden.

#### **Begründung:**

Der beantragten Abweichung kann in dem o. g. Umfang zugestimmt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind.

Die Abweichung stellt die gebotene Einzelfallgerechtigkeit her. Die strikte Einhaltung der Abstandsflächenregelung führt in diesem Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte. Der betreffende Abschnitt des bestehenden Weges (Flurstück 7, Flur 2 der Gemarkung Teutschenthal) ist als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA eingeteilt. Die Abstandsfläche der WKA 2 mit einer Höhe (H) von 234,00 m, Gesamtfläche der Abstandsfläche 172.021,00 m<sup>2</sup>, liegt mit einem Anteil von ca. 1.680,00 m<sup>2</sup> (entspricht 0,98 % der Gesamtfläche) auf dem Flurstück 7. Alle weiteren nicht auf dem Baugrundstück liegenden Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA der WKA 2 wurden durch Eintragung von Baulasten nach § 82 Abs. 1 BauO LSA öffentlich-rechtlich gesichert.

Bei dem hier betroffenen Teilstück des gering genutzten Wirtschaftsweges handelt es sich um einen kleinen Weg mit untergeordneter Verkehrsbedeutung. Die Nutzung erfolgt durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen. Der Weg führt weiter in westlicher Richtung über die Kreisgrenze zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Dort wurde auf dem weiterführenden Weg (Flurstück 16, Flur 5 der Gemarkung Wansleben) die Abstandsfläche der WEA 2 öffentlich-rechtlich gesichert. Die Nutzung des Weges bleibt jedoch gleich. Es liegt somit ein atypischer Sachverhalt vor, der sich vom gesetzlichen Regelfall, dass öffentliche Verkehrsflächen von Abstandsflächen freigehalten werden sollen, unterscheidet. Eine Gefährdung der öffentlichen Zweckbestimmung in Gestalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht zu befürchten.

Die Gemeinde Teutschenthal hat bereits am 24.08.2016 mit der künftigen Betreiberin der WKA 2, der „Windpark am süßen See Verwaltung GmbH“, Emmy-Noether-Str. 2, 79110 Freiburg einen zivilrechtlichen Vertrag zur Übernahme der betreffenden Abstandsfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Teutschenthal, Flur 2, Flurstück 7 abgeschlossen. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde Teutschenthal in den Schreiben vom 09.03.2017

und 12.04.2017 die Zustimmung zum Antrag auf Eintragung einer Baulast bzw. Antrag auf Abweichung verweigert. Inhaltlich hat sich die Gemeinde Teutschenthal nicht zu den Anträgen geäußert. Sie trägt lediglich allgemein vor, dass sie dem weiteren Ausbau der Windenergie nicht zustimme.

**Ergebnis der Nachbarnhörung:**

Die Gemeinde Teutschenthal hat dem Antrag auf Eintragung einer Baulast auf dem Flurstück 7, Flur 2 der Gemarkung Teutschenthal mit Schreiben vom 09.03.2017 nicht zugestimmt.

Die Gemeinde Teutschenthal hat dem Antrag auf Abweichung mit Schreiben vom 12.04.2017 nicht zugestimmt.

## Anlage 4

### Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2017 (BGBl. I S. 2644)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>BodSchAG LSA</b>	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) in der Neufassung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909; ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>DenkmSchG LSA</b>	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
<b>EEG 2017</b>	Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)
<b>EnWG</b>	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, berichtigt S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

<b>2. FunktRefG ST</b>	Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 578)
<b>GewAbfV</b>	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
<b>GPSG</b>	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, berichtigt S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
<b>9. GPSGV</b>	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24, S. 518)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>LEntwG LSA</b>	Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 169), in Kraft getreten am 01. Juli 2015
<b>LwG LSA</b>	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>AVV Luftfahrt-hindernisse</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 02. September 2004 (BAnz. S. 19937), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)
<b>NachwV</b>	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfäl-len (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch die allge-meine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
<b>VermGeoG LSA</b>	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt § 2 geändert und §2a neu eingefügt durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
<b>Richtlinie 2009/147/EG</b>	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 19/2010 S. 7)
<b>Richtlinie 92/43/EWG</b>	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
<b>Richtlinie 2006/42/EG</b>	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, berichtigt ABl. EU L 76/2007 S. 35)
<b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4</b> - Beleuchtung, Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr. 16/2011, S. 303)	
<b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4/3</b> - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Ausgabe Mai 2009 (GMBI. Nr. 32/2009, S. 684)	

**Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3** - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334)

**DGUV Vorschrift 38** - Unfallverhütungsvorschrift (bisher BGV C22) „Bauarbeiten“ gültig ab 1. April 1977 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Dezember 2010

**VDSI-Regel 01/2013** - Inhalte von Arbeitsschutzunterweisungen und Schulungen in der Windenergie“, Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V., Fachgruppe Erneuerbare Energien, Januar 2013

Verteiler:

---

Originale

-----

- Nr. 1 Antragstellerin
- Nr. 2 Landkreis Saalekreis, Umweltamt, SG Immissionsschutz

in Abdruck

-----

- Nr. 3 Landkreis Saalekreis, Umweltamt, SG Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht
- Nr. 4 Landkreis Saalekreis, Umweltamt, SG Abfall und Bodenschutz
- Nr. 5 Landkreis Saalekreis, Umweltamt, SG Gewässerschutz
- Nr. 6 Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Bauaufsicht
- Nr. 7 Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau und Raumordnung
- Nr. 8 Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SB Denkmalschutz
- Nr. 9 Landkreis Saalekreis, Bauamt, SG Straßenbau
- Nr. 10 Landkreis Saalekreis, Ordnungsamt, SG Brand-, Kat.-schutz/Rettungsdienst
- Nr. 11 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307, Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde)
- Nr. 12 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
Referat Sicherung der Landesentwicklung, Raumbewachung, Raumordnungs-kataster
- Nr. 13 Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Nr. 14 Gemeinde Teutschenthal
- Nr. 15 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, GA Süd
- Nr. 16 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Nr. 17 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd
- Nr. 18 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Nr. 19 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
- Nr. 20 MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Nr. 21 MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Nr. 22 GDMcom (im Auftrage der ontras Gastransport GmbH und der Verbundnetz Gas AG)
- Nr. 23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 24 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
- Nr. 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen